



Beschlussvorlage SVV

Vorlagen-Nr.: Status:	BV-SVV-2026/0233 öffentlich	Datum: Einreicher: Zuständigkeit:	20.04.2026 Bürgermeisterin Büro Bürgermeisterin / FG Organisation
--	--------------------------------	--	--

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	27.04.2026	Stadtverordnetenversammlung Strausberg	Entscheidung

Betreff: Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 63, 79 BbgKWahlG i.V.m. §§ 56 Abs. 1, 80 Abs. 1 BbgKWahlG über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister am 15. Februar 2026 und der darauf folgenden Stichwahl am 29. März 2026

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zum Wahleinspruch des Einspruchsführers 1

Die Einwendungen sind zulässig und teilweise begründet, dem Einspruch ist zu folgen § 80 Abs. 1 Nr. 4 BbgKWahlG.

Zum Wahleinspruch des Einspruchsführers 2

Die Einwendungen sind zulässig und teilweise begründet, dem Einspruch ist zu folgen § 80 Abs. 1 Nr. 4 BbgKWahlG.

Zum Wahleinspruch des Einspruchsführers 3

Die Einwendungen sind zulässig und begründet, dem Einspruch ist zu folgen § 80 Abs. 1 Nr. 4 BbgKWahlG.

Zum Wahleinspruch des Einspruchsführers 4

Die Einwendungen sind zulässig und teilweise begründet, dem Einspruch ist zu folgen § 80 Abs. 1 Nr. 4 BbgKWahlG.

Zum Wahleinspruch des Einspruchsführers 5

Der Wahleinspruch ist insgesamt unzulässig und ist zurückzuweisen § 80 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG.

Beschlussvorschlag zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 80 BbgKWahlG.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 80 Abs. 1 BbgKWahlG.

1. Die Wahleinsprüche 1-4 sind zulässig und teilweise begründet.
2. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatsachen sind derart schwerwiegend, dass bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.
3. Den Wahleinsprüchen 1-4 ist Folge zu leisten.
4. Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters ist ungültig.

Sachdarstellung / Begründung / Rechtsgrundlage:

Nach der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Strausberg am 15. Februar 2026 und der darauffolgenden Stichwahl am 29. März 2026 sind bei der Wahlleiterin der Stadt Strausberg 5 Wahleinsprüche eingegangen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Wahlleiterin vom 23. April 2026 verwiesen.

Anlagen:

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

01. APR. 2026
#314

Strausberg, 30.03.2026

Wahleinspruch gemäß § 56 ff. Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

gegen die Bürgermeisterwahl der Stadt Strausberg vom 15. Februar 2026


15344 Strausberg

An die Wahlleiterin der Stadt Strausberg
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Betreff

Wahleinspruch gemäß § 56 Abs. 1 BbgKWahlG gegen die Gültigkeit der
Bürgermeisterwahl vom 15.02.2026

Erklärung des Einspruchs

Hiermit lege ich gemäß § 56 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz
(BbgKWahlG) fristgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der
Stadt Strausberg vom 15. Februar 2026 ein.

Der Einspruch stützt sich auf schwere Verstöße gegen wesentliche Wahlgrundsätze,
insbesondere gegen die Grundsätze der Allgemeinheit, Gleichheit, Freiheit und
Geheimheit der Wahl gemäß Art. 28 Abs. 1 GG, Art. 22 Abs. 3 Verfassung des Landes
Brandenburg sowie die Bestimmungen des BbgKWahlG und der BbgKWO.

Begründung des Wahleinspruchs

Unzulässiger Zugang eines Kandidaten zu Briefwahlunterlagen

Nach übereinstimmenden Medienberichten befand sich das offizielle Postfach der Stadt Strausberg für eingehende Briefwahlunterlagen in einer Postfiliale, die von einem der Bürgermeisterkandidaten selbst betrieben wird. Dies führte dazu, dass der Kandidat faktisch Zugang zu eingehenden Wahlbriefen hatte. Dies stellt einen eindeutigen Verstoß gegen § 21 Abs. 3 BbgKWO dar, wonach Wahlunterlagen ausschließlich von der Wahlbehörde entgegengenommen werden dürfen. Damit ist der Anschein der Manipulationsmöglichkeit gegeben – und allein dieser genügt nach ständiger Rechtsprechung, um eine Wahl für ungültig zu erklären.

Ungewöhnlich hoher Anteil nicht zurückgegangener Briefwahlunterlagen

Laut offiziellen Angaben wurden über 4.000 Briefwahlunterlagen ausgegeben, aber nur 2.835 gelangten zurück. Dies entspricht einer Ausfallquote von ca. 30 %, während der übliche Wert bei maximal 10 % liegt. Diese massive Abweichung stellt einen schwerwiegenden Hinweis auf Unregelmäßigkeiten dar und verletzt die Wahlgrundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl.

Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden

Der Landrat des Kreises Märkisch-Oderland hat Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Wahlfälschung gestellt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen des Verdachts der Wahlfälschung (§ 107a StGB). Solange diese Ermittlungen nicht abgeschlossen sind, ist eine rechtssichere Feststellung der Gültigkeit der Wahl nicht möglich.

Verletzung der Wahlgleichheit durch strukturelle Vorteile eines Kandidaten

Der Kandidat, in dessen Filiale Wahlunterlagen eingingen, erzielte bei der Briefwahl einen ungewöhnlich hohen Vorsprung gegenüber seiner Mitbewerberin. Dies verstärkt den Verdacht, dass die Briefwahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Rechtswidrige Eingriffe in den Wahlablauf

Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass der Landrat nicht befugt war, die Wahl abzubrechen – gleichzeitig bestätigte das Gericht aber die schweren organisatorischen Mängel, die den Abbruch ausgelöst hatten. Dies zeigt, dass die Wahl unter rechtswidrigen Rahmenbedingungen stattfand.

Gerichtliche Wiederherstellung der Stichwahl und Festsetzung des Termins

Mit Beschluss vom 09.03.2026 (VG 4 L 160/26) stellte das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) fest, dass sowohl die Aufhebung der Bürgermeisterwahl vom 15.02.2026 als auch die Absage der Stichwahl durch den Landkreis rechtswidrig waren. Der Kandidat [REDACTED] hatte erfolgreich einen Eilantrag gestellt, wodurch die Durchführung der Stichwahl gerichtlich erzwungen wurde. In Umsetzung dieses Beschlusses setzte der

Landrat – nach Abstimmung mit dem Landeswahlleiter – den Termin der Stichwahl auf den 29.03.2026 fest. Dieser Umstand zeigt, dass die Wahlorganisation bereits im Vorfeld der Stichwahl erhebliche rechtliche Fehler aufwies, die geeignet sind, das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Wahl nachhaltig zu erschüttern.

Rechtliche Bewertung

Gemäß § 57 Abs. 1 BbgKWahlG ist eine Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen wurde und diese Verstöße mandatsrelevant sein können.

Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt:

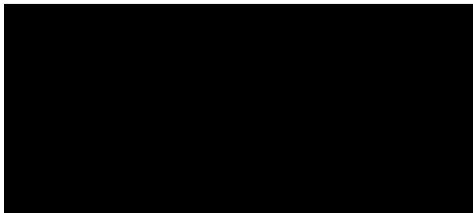
- ✓ Massive Verstöße gegen Wahlvorschriften
- ✓ Mandatsrelevanz aufgrund hoher Briefwahlquote
- ✓ Ermittlungen wegen Wahlfälschung
- ✓ Strukturelle Vorteile eines Kandidaten
- ✓ Unzulässiger Zugang zu Wahlunterlagen

Damit ist die Ungültigkeit der Wahl zwingend festzustellen.

Antrag

Ich beantrage daher:

1. Die Bürgermeisterwahl der Stadt Strausberg vom 15. Februar 2026 gemäß § 57 BbgKWahlG für ungültig zu erklären.
2. Eine vollständige Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Die Wahlbehörde anzuweisen, künftig sicherzustellen, dass Briefwahlunterlagen ausschließlich in Einrichtungen der Stadtverwaltung entgegengenommen werden.



[REDACTED]
Bürgermeisterin der Stadt Strausberg zH Wahllei-
terin [REDACTED] Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

[REDACTED]
15344 Strausberg

Strausberg, der 07.04.2026

Wahleinspruch gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Strausberg am 15. Februar 2026.

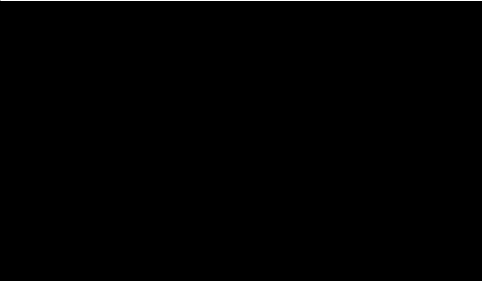
[REDACTED]
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte [REDACTED]

Im Namen [REDACTED] legen wir gegen die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Strausberg vom 15. Februar 2026 Wahleinspruch gemäß § 55 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG ein.

Gemäß § 55 Abs. 1 BbgKWahlG sind wir [REDACTED] berechtigt, gegen die Bürgermeisterwahl vom 15.2.2026 Wahleinspruch einzulegen. Die Frist von 2 Wochen zur Einlegung des Wahleinspruchs begann gemäß §79 BbgKWahlG am Tag der Stichwahl am 29.3.2026 zu laufen und endet 2 Wochen nach amtlicher Bekanntmachung des Ergebnisses, welche nach unseren Informationen zum Zeitpunkt dieses Schreibens noch nicht erfolgte.

Die am 15.2.2026 in Strausberg stattgefundene Wahl leidet an erheblichen, nicht mehr zu heilenden Mängeln.

Mit Schreiben vom 23.2.2026, Aktenzeichen 15.17.04/ 03, hat der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 63 i. V. m. § 52 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG die gesamte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Strausberg abgesagt und gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung



angeordnet. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 09.3.2026 (vgl. Ident-Nr. 004.26) zwar stattgegeben, dass die vom Landrat getroffene Entscheidung rechtswidrig war, begründet dies jedoch ausschließlich damit, dass zum Zeitpunkt des Bescheids durch den Landrat keine ihn ermächtigende Rechtsgrundlage gegeben sei. Eine inhaltliche Prüfung der durch den Landrat genannten Wahlmängel fand nicht statt. Diese Wahlprüfung obliegt somit weiterhin der neugewählten Vertretung gemäß §56 BbgKWahlG.

Zur Begründung dieses Wahleinspruchs wird auf die Verfügungen des Landrats vom 23.2.2026 in vollem Umfang Bezug genommen.

Neben den Feststellungen des Landrats vom 23.2.2026 hat die Einspruchsführerin gegenwärtig keine weiteren Erkenntnisquellen zu möglichen schwerwiegenden Einwendungen, so dass ihr Akteneinsicht vor abschließender Entscheidung über diesen Wahleinspruch zu gewähren ist. Der Wahlkandidat [REDACTED] betreibt in 15344 Strausberg die Deutsche Post Filiale 462 unter der Anschrift Markt 6b.

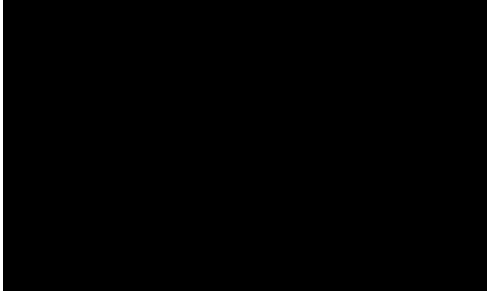
Als Anbieter einer Postfiliale unterliegt er den Zuverlässigkeitskriterien der §§ 4ff. Postgesetz, was bei Bestimmung des Wahltermins allgemein bekannt war oder von ihm nach den Bestimmungen des Postgesetzes hätte offengelegt werden müssen. Es bleibt den weiteren Ermittlungen vorbehalten, ob er für die Zeit ab Bestimmung des Wahltermins weiter als Betreiber einer Postfiliale hätte tätig werden dürfen. Bedenken bestehen im Hinblick auf den Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 GG und Artikel 22 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, denn keiner der übrigen 4 Kandidaten hatte die Möglichkeit, in einer Filiale der Deutschen Post Wahlwerbung für sich zu betreiben. Diesen unzulässigen Wettbewerbsvorteil hat der Wahlbewerber [REDACTED] in der Deutsche Post Filiale 462 spätestens ab Dezember 2025 intensiv genutzt, indem er dort ausschließlich eigene Wahlwerbung auslegte und als Kundenservicemitarbeiter am Postschalter Kunden individuell darauf ansprach, ihm bei der Bürgermeisterwahl am 15.2.2026 die Stimme zu geben.

Nach den bislang nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des Landrats des Landkreises Märkisch-Oderland vom 23.2.2026 gilt darüber hinaus:

Der Bewerber [REDACTED] hatte uneingeschränkten Zugriff auf den Großteil der rückläufigen Wahlbriefe. Die Wahlbriefe, die von den Wählern in die Postkästen der Deutschen Post eingeworfen wurden, wurden von der Deutschen Post in das Postfach der Stadt Strausberg transportiert.

Dieses Postfach ist in einer Postfiliale eingerichtet, welche sich im Geschäft des Bewerbers [REDACTED] befindet. Von der Einlieferung der Wahlbriefe in das Postfach bis zum Weitertransport zur Stadt Strausberg hatte [REDACTED] die Zugriffsmöglichkeit auf die betreffenden Wahlbriefe. Lediglich die Wahlbriefe, welche von den Wählern im Rahmen der Briefwahl vor Ort in die Wahlurne in der Stadtverwaltung bzw. direkt in den Briefkasten der Stadtverwaltung geworfen wurden, waren nicht im Zugriffsbereich des [REDACTED]

Erfahrungsgemäß ist der Anteil der Briefwahl vor Ort, sowie der Anteil der Wahlbriefe, die in den Briefkasten der Wahlbehörde eingeworfen werden, im Verhältnis zu den Rückläufern der Wahlbriefe über die Postkästen der Deutschen Post deutlich geringer. Es war somit zu erwarten, dass die meisten Wahlbriefe über die Deutsche Post, in diesem Fall über das Postfach der Stadt Strausberg, befindlich im Geschäft des [REDACTED], ihren Weg zurück zur Wahlbehörde nehmen.



Hinzukommt, dass die Dokumentation der Anzahl der rückläufigen Wahlbriefe nicht wie gewöhnlich durch die Deutschen Post erfolgte, sondern auf Initiative dieser durch den Bewerber [REDACTED] selbst. Die Deutsche Post gab damit jeglichen neutralen Kontrollmechanismus entgegen der gewöhnlichen Praxis und ohne diesbezügliche Kenntnis der Stadt Strausberg aus der Hand.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass ein außergewöhnlich großer Anteil der Wahlbriefe nicht den Weg zurück vom Wähler zur Wahlbehörde gefunden hat.

Es wurden über 4.000 Wahlbriefe an die Wähler ausgegeben bzw. versandt.

Lediglich 2.835 sind zurück zu Wahlbehörde gelangt und konnten in den Briefwahllokalen ausgezählt werden. Somit ist ein Rücklaufdefizit von zirka 1.200 Wahlbriefen (rund 30 %) zu verzeichnen. Die Erfahrungen bei vergangenen Wahlen zeigen, dass i. d. R. rund 5 - 10 % der an den Wähler ausgegebenen Wahlbriefe nicht oder nicht rechtzeitig an die Wahlbehörde zurückgesendet werden. Bei dieser Wahl ist der Wert dreimal so hoch. Im gleichen Zeitraum stattgefundenen Wahlen in den Nachbargemeinden weisen keine vergleichbare Abweichung auf, sodass auch wetterbedingte Einflüsse o.Ä. keine plausible Erklärung bieten.

Der aufgezeigte Sachverhalt beinhaltet offenkundige Wahlmängel (siehe 1.1). Aus dem Demokratieprinzip und den allgemeinen Wahlgrundsätzen ergibt sich, dass der Wahlgang sicher, transparent und frei von Manipulationsmöglichkeiten organisiert sein muss. Bereits die Möglichkeit der Einflussnahme stellt damit einen schwerwiegenden Wahlmangel dar. Dieser ist nicht mehr behebbar, da die Hauptwahl bereits stattgefunden hat, die Stimmen ausgezählt wurden und der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat.

Im Falle einer Wahlprüfung würde die Wahl für ungültig erklärt werden.


Ferner ist entscheidend, ob der Wahlfehler mandatsrelevant ist. Diese Wahlmängel sind entscheidend für das Wahlergebnis. Am 15.02.2026 hat in der Stadt Strausberg die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters stattgefunden. Zur Wahl standen:

- Dennis Panser (AfD)
- Knut-Sören Steinkopf (DIE LINKE)
- Steffen Schuster (UfW Pro Strausberg)
- Annette Binder (EB: Binder)
- Patrick Hübner (EB: Hübner)

Von den 22.946 Wahlberechtigten haben 10.743 Personen gewählt. 46 Stimmen waren ungültig und 10.697 Stimmen waren gültig. Die abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerbenden:

- Dennis Panser (AfD) 1.776 Stimmen (16,6%)
- Knut-Sören Steinkopf (DIE LINKE) 2.127 Stimmen (19,9 %)
- Steffen Schuster (UfW Pro Strausberg) 2.119 Stimmen (19,8 %)
- Annette Binder (EB: Binder) 2.269 Stimmen (21,2 %)
- Patrick Hübner (EB: Hübner) 2.406 Stimmen (22,5 %)

Kein Bewerber hat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Folglich würde eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern stattfinden, die die meisten Stimmen errungen



haben. In diesem Fall Frau Annette Binder und Herr Patrick Hübner. Die Stimmen differenziert nach Urnen- und Briefwahl verteilen sich wie folgt:

Urnenwahl:

- Dennis Panser (AfD) 19,6 %
- Knut-Sören Steinkopf (DIE LINKE) 19,7 %
- Steffen Schuster (UfW Pro Strausberg) 19,4 %
- Annette Binder (EB: Binder) 21,5 %
- Patrick Hübner (EB: Hübner) 19,8 %

Briefwahl:

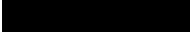
- Dennis Panser (AfD) 8,3 %
- Knut-Sören Steinkopf (DIE LINKE) 20,3 %
- Steffen Schuster (UfW Pro Strausberg) 21,0 %
- Annette Binder (EB: Binder) 20,5 %
- Patrick Hübner (EB: Hübner) 30,0 %

Das Wahlergebnis zeigt, dass die Stimmenverteilung bei der Urnenwahl recht ausgeglichen ist. Zwischen allen Bewerbern liegen maximal 1,9 % der errungenen Stimmen. Die Stimmenverteilung bei der Briefwahl hingegen zeigt einen deutlichen Vorsprung des Bewerbers Herrn Patrick Hübner.

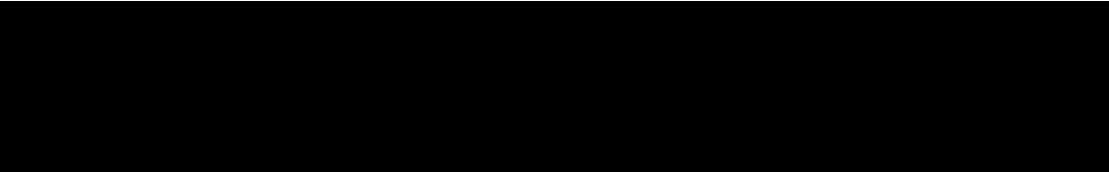
Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass die Ergebnisse der Urnen- und Briefwahl voneinander abweichen. Die Abweichungen in diesem Fall sind jedoch auffällig, besonders in Anbetracht des aufgezeigten Sachverhaltes.

Die Mandatsrelevanz begründet sich hier mit der Knappheit der Abstände der errungenen Stimmen zwischen den einzelnen Bewerbern. Vor dem Hintergrund des knappen Wahlausgangs hätte bereits eine Einflussnahme auf nur wenige Briefe Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben können.

Zur Glaubhaftmachung dieser Tatsachen beruft sich die Wahleinspruchsführerin auf das beigefügte Schreiben des Landrats vom 23.2.2026 und auf dessen dienstliche Stellungnahme.

Lediglich aus der Presse wurde bekannt, dass der Landrat aus vorgenannten Gründen eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet hat, die daraufhin unverzüglich die Räumlichkeiten der Filiale 462 der Deutschen Post, Am Markt 6b in 15344 Strausberg, betrieben vom Bürgermeisterkandidaten , durchsucht haben. Insoweit ist dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieses Wahleinspruchs bis zum Abschluss der Ermittlungen nachzukommen und Einsicht in die Ermittlungsergebnisse im Wege der Akteneinsicht zu gewähren.

Schon jetzt steht fest, dass die Einwendungen begründet im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 4 b BbgKWahlG sind.



[REDACTED]
Stadt Strausberg

An die Wahlleiterin

[REDACTED]
Hegermühlenstraße 58

[REDACTED] 15344 Strausberg [REDACTED]

Wahleinspruch gegen Gültigkeit der Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Strausberg

Sehr geehrte [REDACTED],

hiermit erhebe ich gem. § 63 i.V.m. § 55 Abs. 1 BbgKWahlG [REDACTED]

[REDACTED] gegen die Hauptwahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 15.02.2026 und in deren Ergebnis auch gegen die Stichwahl vom 29.03.2026

WAHLEINSPRUCH.

Meinen Wahleinspruch begründe ich wie folgt:

- Der Bewerber [REDACTED] hatte bei der Hauptwahl zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters objektiv eine ungehinderte Zugriffsmöglichkeit auf die im Postfach der Stadt Strausberg eingehenden Wahlbriefe.
- Eine Kontrolle der von ihm empfangenen und durch ihn weitergegebenen Wahlbriefe durch die Stadt Strausberg fand nicht statt. Die „Sammelerfassungsliste Wahlbriefe“

wurde abweichend von der Vereinbarung und der gängigen Praxis nicht durch die Post, sondern durch ihn selbst geführt.

- Der Bewerber hatte damit aufgrund der auf den Wahlbriefen angegebenen Stimmbezirkszuordnung die Möglichkeit, gezielt Wahlbriefe aus Stimmbezirken auszusondern, in denen bei vergangenen Wahlen die Parteien/Wählergruppen anderer Bewerber für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters besonders hohe Stimmenanteile erzielten.
- Die jeweiligen Ergebnisse der insoweit identischen, jedenfalls aber ähnlichen Stimmbezirke bei den vorangegangenen Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg 2024, der Landtagswahl 2024 und der Bundestagswahl 2025 waren und sind weiterhin öffentlich einsehbar.
- Die Differenz zwischen den von der Stadt Strausberg ausgegebenen 4007 Wahlbriefen und den bei der Stadt Strausberg eingegangenen 2851 Wahlbriefen (Rücklaufdefizit) war bei der Hauptwahl im Vergleich zu vorangegangenen Wahlen ungewöhnlich hoch.

Im Einzelnen:

I. Sachverhalt

Nach weitergehender Sachverhaltsaufklärung können die Gründe, [REDACTED]
[REDACTED] weiter konkretisiert werden. Von Folgendem ist auszugehen:

1. Die Stadt Strausberg verfügte bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über 25 Urnenwahlbezirke und acht Briefwahlbezirke. Für jeden Briefwahlbezirk stand zusätzlich eine verschlossene und vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützte Wahlurne in der Stadtverwaltung.

Es gab neben der immer bestehenden Möglichkeit, in jedem Wahlbezirk der Stadt unter Vorzeigen und Abgabe der Briefwahlunterlagen doch persönlich wählen zu gehen (also Urnenwahl), folgende Möglichkeiten für die Briefwahl:

1. Einwerfen des Wahlbriefs in den Briefkasten am Rathaus Strausberg
2. Persönliches Erscheinen im Bürgerbüro und Einwerfen des Wahlbriefs in die entsprechende Wahlurne
3. Versendung per Post: unfrei oder freigemacht

Auf den Wahlbriefen, die in den Briefkasten bzw. die Wahlurne eingeworfen wurden, ist neben der jeweiligen „Wahlschein-Nr.“ auch der jeweilige „Wahlbezirk“ angeben. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Wahlbriefe den jeweiligen Urnen der Briefwahlbezirke zugeordnet werden können.

2. Entschloss sich ein Wahlberechtigter gem. Variante 3 zu wählen, schloss sich in der Vergangenheit stets folgendes Verfahren an:

Die Deutsche Post AG entleerte die Briefkästen und transportierte die Wahlbriefe in das zuständige Briefzentrum/Verteilerzentrum.

Dort wurden die eingehenden Wahlbriefe in einer „Sammelerfassungsliste Wahlbriefe“ zahlenmäßig erfasst und im Anschluss in das Postfach der Postfiliale der Deutschen Post AG in der Stadt Strausberg verbracht.

Ein Postfach ist ausweislich der Erläuterungen der deutschen Post (<https://www.deutschepost.de/de/p/postfach/haeufige-fragen/postfach-allgemein.html>)

„ein abschließbares, vor fremden Zugriff gesichertes Fach in einer Filiale der Deutschen Post oder deren Partner, welches interessierte Kunden an einem Wunschstandort in Wohnortnähe zur Zustellung ihrer Post mieten können.“

Hier wurden sie von einem Mitarbeiter des von der Stadt Strausberg vertraglich gebundenen Postdienstleisters CBB abgeholt und in das Rathaus verbracht. Die vertragliche Vereinbarung, wie sie in dieser Form nach Durchführung des Vergabeverfahrens mit CBB geschlossen wurde, füge ich in der

Anlage 1

bei.

Im Rathaus wurden die Wahlbriefe durch die Wahlleitung in die jeweiligen, in einem zugangsbeschränkten Raum befindlichen, Briefwahlbezirksurnen eingelegt und am Wahltag ausgezählt.

Die Sammelerfassungsliste Wahlbriefe dient dazu, das Porto gegenüber der jeweils zuständigen Wahlleitung abzurechnen. Die Abrechnung der Deutschen Post AG erfolgte in der Vergangenheit stets etwa drei Monate nach der Wahl, wobei der Stadt Strausberg – etwa bei der Kommunalwahl 2024 – die Sammelerfassungsliste als Nachweis übermittelt wurde.

3. Mit der in der

Anlage 2

beigefügten E-Mail vom 02.04.2024 informierte die Deutsche Post AG die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg darüber, dass die Postbank Filiale in der Müncheberger Str. 20 in Strausberg geschlossen werde.

Ab Mitte September 2024 schloss die Deutschen Post AG dann die eigene Postfiliale. Das weiterhin bestehende Postfach der Stadt Strausberg befindet sich seitdem in der Deutsche Post Filiale 462 in der Patrizier Kaffeerösterei, Markt 6 b, 15344 Strausberg, die vom Bewerber [REDACTED] betrieben wird.

Bereits bei der Bundestagswahl 2025 wurden daher die eingegangenen Wahlbriefe in das Postfach der Stadt Strausberg in die Deutsche Post Filiale 462 des Bewerbers [REDACTED] verbracht. Die Abrechnung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG erfolgte hier aber gegenüber der Bundeswahlleitung und nicht gegenüber der Wahlleitung der Stadt Strausberg.

4. Auch die Wahlbriefe zur Hauptwahl zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wurden aus dem zuständigen Briefzentrum in das Postfach der Stadt Strausberg in der vom Bewerber [REDACTED] betriebenen Deutsche Post Filiale 462 verbracht.

Hinzukommt, dass die „Sammelerfassungsliste Wahlbriefe“ – anders als in der Vergangenheit – nicht von einer Mitarbeiterin der Deutschen Post AG im zuständigen Briefzentrum, sondern vom Bewerber [REDACTED] geführt wurde.

Nach Aussage der Mitarbeiterin der Deutschen Post AG [REDACTED] im Servicepoint der Deutschen Post Am Biotop 3, 15344 Strausberg habe sie anlässlich der Hauptwahl die ersten Tage angefangen, die Wahlbriefe zu zählen, so wie es immer gemacht wurde. Sie sei dann aber von ihrem Vorgesetzten [REDACTED] angewiesen worden, dass diese Aufgabe und die Liste an den „Patrizier“ übergeben werden solle und diese das dann vor Ort machen.

Die „Sammelerfassungsliste Wahlbriefe“ wurde der Stadt Strausberg am 19.02.2026 durch die Mitarbeiterin der Deutschen Post AG [REDACTED] übermittelt. Sie ist in der

Anlage 3

beigefügt und weist 563 Wahlbriefe aus. Die Liste ist unvollständig. So beginnt die Auflistung eingegangener Wahlbriefe erst ab dem 26.01.2026 und deckt damit nicht den vollständigen Zeitraum, in dem ab Versand der Briefwahlunterlagen Wahlbriefe eingegangen sein können, ab.

Die Liste wurde in der Spalte „Kunde“ vom jeweiligen Abholer der Wahlbriefe in der Deutsche Post Filiale 462 gegengezeichnet und trägt regelmäßig die Unterschrift des Mitarbeiters des Postdienstleisters CBB. Lediglich am 14.02.2026, dem Samstag vor der Hauptwahl, trägt sie die Unterschrift der Wahlleitung.

An jenem Samstag überreichte der Bewerber [REDACTED] nach Ihrer Aussage Ihnen, die in einer nicht verschlossenen blauen Kiste befindlichen Wahlbriefe. Sie zählten diese nach und quittierten im Anschluss in der Spalte „Kunde“ den Erhalt der Wahlbriefe.

5. Von den 4.007 von der Stadt Strausberg anlässlich der Hauptwahl ausgegebenen Wahlbriefen sind lediglich gültige 2851 Wahlbriefe bei der Stadt Strausberg eingegangen. Der Unterschied zwischen den ausgegebenen und den eingegangenen Wahlbriefen war damit im Vergleich zu vorgegangenen Wahlen ungewöhnlich hoch. Er beträgt knapp 30 %.

Im Bürgerbüro der Stadt Strausberg waren nach Angaben der Teamleiterin ca. 400 Bürger vor Ort wählen (Variante 2). Da die „Sammelerfassungsliste Wahlbriefe“ zudem lediglich 563 Wahlbriefe ausweist, müssten knapp 1900 Wahlbriefe unmittelbar von den Wahlberechtigten in den Briefkasten der Stadt Strausberg eingeworfenen worden sein (Variante 1), damit die Gesamtzahl der Wahlbriefe erreicht wird. Dies entspricht nicht den Erfahrungswerten vorangegangener Wahlen in Strausberg.

6. Das Ergebnis der Hauptwahl lautet wie folgt:

1. Patrick Hübner, EWV Hübner, 2406 Stimmen
2. Annette Binder, EWV Binder, 2269 Stimmen
3. Knut-Sören Steinkopt, DIE LINKE, 2127 Stimmen
4. Steffen Schuster UfW Pro Strausberg, 2119 Stimmen,
5. Dennis Panser, AfD, 1776 Stimmen

Der Stimmenunterschied zwischen den Bewerbern Hübner und Binder, die die Stichwahl erreicht haben und den Bewerbern, die die Stichwahl verfehlt haben, ist damit gering.

Der Stimmenunterschied zwischen dem Sieger der Hauptwahl und dem Dritten der Hauptwahl beträgt lediglich 287 Stimmen. Der Unterschied zwischen der Zweitplatzierten und dem Dritten der Hauptwahl lediglich 147 Stimmen.

7. Die Ergebnisse der vergangenen Wahlen in Strausberg (Kommunalwahl 2024, Landtagswahl 2024, Bundestagswahl 2025) sind auf der Website: <https://wahlergebnisse.brandenburg.de/> bis zur Ebene der einzelnen Stimmbezirke öffentlich abrufbar. Die Ergebnisse dieser früheren Wahlen in Strausberg weisen Stimmbezirke aus, in denen einzelne Parteien/Wählergruppen und damit auch die Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Vergangenheit überdurchschnittliche Ergebnisse erzielten.

8. Bei der Stichwahl zur Wahl um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 29.03.2026 sind bis 29.03.2026 um 18:00 Uhr 3.548 Wahlbriefe bei der Stadt Strausberg eingegangen, die sich konkret wie folgt aufteilen:

Briefwahlbezirk	Wähler
9035	475
9036	508
9037	464
9038	588
9039	542
9040	216
9041	496
9042	217

3.506

Außerdem haben 76 Wähler mit Wahlschein in den Urnenwahllokalen gewählt. Nach dem Wahltag (29.03.2026) sind 48 Wahlbriefe verspätet bei der Stadt Strausberg eingegangen.

Trotz einer gegenüber der Hauptwahl deutlich geringeren Wahlbeteiligung bei der Stichwahl von nur 36 % gegenüber 46,82 % bei der Hauptwahl, sind daher bei der Stichwahl mehr Wahlbriefe eingegangen als bei der Hauptwahl.

B. Rechtliche Bewertung

Der vorstehende Sachverhalt führt nach meiner rechtlichen Bewertung dazu, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist, § 55 Abs. 1 S. 1 BbgKWahlG und die Stadtverordnetenversammlung gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 BbgKWahlG die Ungültigkeit der Wahl feststellen und die Durchführung einer Wiederholungswahl beschließen muss.

Ausdrücklich wurde und wird von mir weder ein konkreter Manipulationsvorwurf gegen einen der Bewerber erhoben noch das Ergebnis der Stichwahl als Ausdruck des Wählerwillens dem Grunde nach in Frage gestellt.

Vielmehr ergibt sich der Wahlfehler daraus, dass im Hinblick auf die Wahlbriefe der Hauptwahl am 15.02.2026, die per Post versandt worden sind, dem Bewerber [REDACTED] ein ungehinderter Zugriff eingeräumt wurde und somit die Möglichkeit bestand, dass er unbemerkt Wahlbriefe aussondern oder manipulieren konnte.

Ich gehe daher davon aus, dass die Möglichkeit besteht, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

1. Meine Wahleinspruchsbefugnis ergibt sich [REDACTED]
[REDACTED] unter Beachtung der Zweiwochenfrist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Stichwahl, § 78 S. 2 BbgKWahlG, gegen die Gültigkeit der Wahl mit der Begründung Einspruch zu erheben, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
2. Entsprechend dem Grundsatz der Exklusivität des Wahlprüfungsverfahrens wird durch den Wahleinspruch auch die Möglichkeit eröffnet, nicht nur Einwendungen gegen das Ergebnis der Stichwahl selbst zu erheben, sondern insgesamt materiellrechtliche Einwendungen gegen die Wahl, also nachträglich auch gegen die durchgeführte Hauptwahl zu erheben. Ich bin der Auffassung, dass die im Sachverhalt dargestellten Begleitumstände der Briefwahl so schwerwiegend sind, dass die Möglichkeit besteht, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

Entsprechend dem Prüfungsmaßstab, den die Stadtverordnetenversammlung bei der Entscheidung über meinen Einspruch zugrunde legen muss, gilt:

- a) Es sind Verfahrensfehler gemacht worden.

Zunächst ist folgendes festzuhalten: Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Berlin (VerfGH Bln Urt. v. 16.11.2022 – VerfGH 154/21, VerfGH 156/21, VerfGH 171/21, VerfGH 172/21, NVwZ 2023, 70) ist die gesamte Wahlvorbereitung Gegenstand des Einspruchs, denn als Wahlfehler sind alle Verstöße gegen Wahlvorschriften - einschließlich der Wahlrechtsgrundsätze - während des gesamten Wahlverfahrens durch Wahlorgane oder Dritte anzusehen (vgl. auch Schumacher, PdK, BbgKWahlG, § 55 Erl. 2: „Prüfgegenstand ist die Wahl als Ganzes, also auch Fehler in der Wahlvorbereitung). Dies ist objektiv-rechtlich zu beurteilen, d.h. es kommt auch nicht darauf an, ob schuldhaftes Fehlverhalten festzustellen ist.

Vorliegend sind folgende Verfahrensfehler gemacht worden: Der Bewerber [REDACTED] hatte objektiv eine ungehinderte Zugriffsmöglichkeit auf im Postfach der Stadt Strausberg eingehenden Wahlbriefe. Die einzige Liste, die die Zahl, der im Postfach der Stadt Strausberg eingegangenen Wahlbriefe, nachweist, wurde von ihm selbst geführt.

Eine Gegenkontrolle fand nicht statt. Eine exakte Feststellung, wie viele Wahlbriefe an welchen Tagen über den normalen Postweg in die Deutsche Post Filiale 462 des Bewerbers [REDACTED] gebracht wurden, ist nicht möglich. Lediglich die Zahl der durch den Postdienstleisters CBB bzw. die Wahlleitung quittierten Wahlbriefe steht fest. Diese Zahl ist mit 563 ungewöhnlich gering.

b) Weiterhin wurde gegen wesentliche gesetzliche Wahlgrundsätze verstoßen.

aa) Es wurde gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Wahlen verstoßen.

Dieser Grundsatz kennzeichnet das Prinzip der Präsenzwahl, also der Wahl „vor den Augen der Öffentlichkeit“. Deshalb sind besondere, strenge Voraussetzungen an die Durchführung der Briefwahl zu stellen, da sie sich gerade nicht im Öffentlichen vollzieht, d.h. eine von Dritten unbeeinflusste und unbeeinflussbare Übermittlung der einzelnen Briefwahlstimmen muss verfahrensrechtlich abgesichert werden.

Denn der Akt der Übertragung der Macht durch die Bürger mittels Wahlausübung auf einen staatlichen Amtsträger ist in einer parlamentarischen Demokratie öffentlich. Die Öffentlichkeit sichert gerade die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge ab und schafft damit das notwendige Vertrauen der Bürger (vgl. VerfGH Bln, NVwZ 2023, 70 Rn. 56).

Dieses besondere Vertrauen der Bürger, was sich bei der Briefwahl in verfahrensrechtlichen Mindeststandards ausdrückt, wurde verletzt.

bb) Es wurde auch gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verstoßen.

Dieser Grundsatz gebietet, dass jeder und jede Wahlberechtigte eine vollständige und gültige Stimme abgeben kann. Der Zugang zur Wahl muss zudem unter zumutbaren, insbesondere für alle wahlberechtigten Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vorhersehbaren Bedingungen erfolgen. Hierzu müssen die zuständigen Behörden bei der

Vorbereitung und Durchführung der Wahl alle erforderlichen Vorkehrungen treffen (vgl. VerfGH Bln, NVwZ 2023, 70 Rn. 60).

- (1) Die Bedingungen der Briefwahldurchführung im Falle einer Übermittlung an die Deutsche Post Filiale 462 des Bewerbers █████ unterschieden sich von allen anderen Briefwahlvarianten, wie etwa dem direkten Einwurf der Unterlagen in den Briefkasten der Stadtverwaltung oder der Verbringung in die im Bürgerbüro bereitgestellten Briefwahlurnen. Sie waren als Teil eines ungeschützten Briefwahlvorgangs der Einflussnahme von – sich selbst zur Wahl stellenden – Dritten zugänglich und damit für die Briefwähler, die sich für den normalen Postweg entschieden, unvorhersehbar.

Gleichzeitig ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der weitüberwiegende Teil der Briefwähler genau diesen Weg wählte.

- (2) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze ist der Wahlleitung bei der Vorbereitung der Wahlen ein organisatorischer Spielraum eingeräumt. Er wird allerdings durch das geltende Recht begrenzt.

Innerhalb der sich daraus ergebenden Grenzen muss sich die Wahlleitung bei der Vorbereitung der Wahl von sachgerechten und vertretbaren Erwägungen leiten lassen. Die zugänglichen Erkenntnisquellen müssen ausgeschöpft werden.

Objektiv entzog sich das von der Deutschen Post AG und dem Bewerber █████ gewählte Verfahren aber der Kenntnis der Wahlleitung. Die Wahlleitung hat vielmehr erst am 14.02.2026 Kenntnis davon erlangt, dass der Bewerber █████ eine ungehinderte Zugriffsmöglichkeit auf die in der Deutsche Post Filiale 462 eingegangenen Wahlbriefe hatte.

Zwar lagen der Wahlleitung auch keine Vertragsbindungen oder Sondervereinbarungen vor, aus denen sie hätte entnehmen können, dass die o.g. Wahlgrundsätze bei einer von Dritten betriebenen Postfiliale nicht verwirklicht werden können. Dies ändert aber nichts an der festgestellten objektiven Verletzung von Wahlgrundsätzen bei der Hauptwahl.

- c) Es besteht auch die Möglichkeit, dass die festgestellten Verstöße das Wahlergebnis der Hauptwahl beeinflusst haben.

- aa) Bei der Beurteilung der Ergebnisrelevanz ist auf die konkrete Möglichkeit einer Beeinflussung des Wahlergebnisses abzustellen.

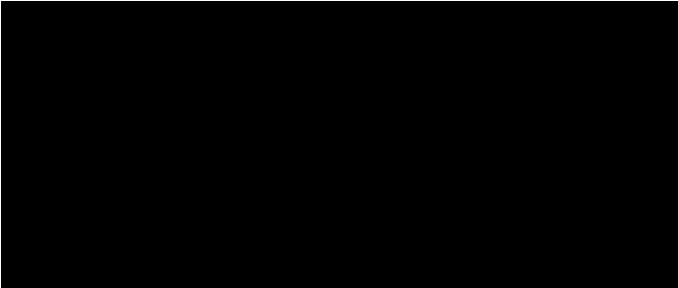
Dies entspricht auch dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichtes zum Zweck des Wahlprüfungsverfahrens. Dieser besteht darin, die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ermittlung der Kandidaten für die Stichwahl zu gewährleisten (vgl. für die Wahlprüfung auf Bundesebene: BVerfG, Beschluss vom 23. November 1993 - 2 BvC 15/91 -, juris Rn. 55 m. w. N.). Das Wahlprüfungsverfahren dient damit der Wahrung des Demokratiegebots in mehrfacher Hinsicht: Es soll das Mehrheitsprinzip wahren, dem Bestandsschutz einer einmal gewählten Volksvertretung Rechnung tragen und eine effektive Überprüfung der Wahl sicherstellen (vgl. zu diesen Aspekten: BVerfG, Beschlüsse vom 6. Oktober 1970 - 2 BvR 225/70 -, juris Rn. 33 und vom 12. Januar 2022 - 2 BvC 17/18 -, juris Rn. 51 sowie Urteil vom 3. März 2009 - 2 BvC 3/07 -, juris Rn. 161).

Diese Aspekte sind nach dem Zweck des Wahlprüfungsverfahrens bereits bei der Feststellung der Beeinflussung des Hauptwahlergebnisses zu berücksichtigen. Dem trägt der Umstand Rechnung, dass die konkrete Möglichkeit der Beeinflussung, die potentielle Kausalität, genügt. Lässt sich infolge schwerwiegender Wahlfehler nicht mehr ausschließen, dass dadurch die Entscheidung, welche zwei Kandidaten in die Stichwahl gehen, beeinflusst worden ist, so kann das im Wahlprüfungsverfahren nicht ohne Konsequenzen bleiben und die Gültigkeit der Wahl gefährden (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 1977 - 2 BvE 1/76 -, juris Rn. 82). Daraus folgt, dass die Anforderungen an die Feststellung einer möglichen Beeinflussung der Ergebnisse der Hauptwahl desto geringer sind, je schwerwiegender die Wahlfehler das Demokratieprinzip beeinträchtigen.

- bb) Vorliegend besteht aufgrund der äußerst geringen Stimmendifferenz zwischen jedenfalls vier Kandidaten in der Hauptwahl die tatsächliche Möglichkeit, dass bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der Briefwahl andere Kandidaten in die Stichwahl gekommen wären. Schließlich beträgt die Stimmendifferenz zwischen dem Sieger und dem Dritten der Hauptwahl lediglich 287 Stimmen und der Unterschied zwischen der Zweitplatzierten und dem Dritten der Hauptwahl lediglich 147 Stimmen.

Hinzu kommt, dass der Unterschied zwischen den ausgegebenen 4007 Wahlbriefen und den eingegangenen 2851 Wahlbriefen bei der Hauptwahl im Vergleich zu Wahlen ungewöhnlich hoch war und der Bewerber aufgrund der möglichen Stimmenbezirkszuordnung die Möglichkeit hatte, gezielt Wahlbriefe aus Stimmbezirken auszusondern, in denen bei vergangenen Wahlen die Parteien/Wählergruppen anderer

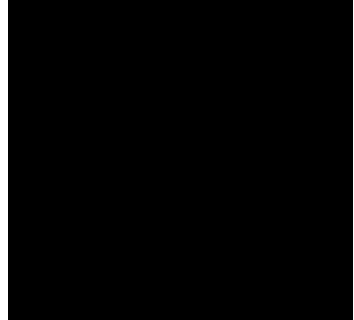
Bewerber für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters besonders hohe Stimmenanteile erzielten.





An die Wahlleiterin der Stadt Strausberg

[Redacted], geschäftsansässig Stadtverwaltung Strausberg, Die Bürgermeisterin
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg



Wahleinspruch gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) betreffend die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Strausberg am 15. Februar 2026 und 29. März 2026



Sehr geehrte Frau Wahlleiterin,



[Redacted] Namens und unter Vorlage der Vollmacht [Redacted]

[Redacted] lege ich gegen die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeis-

terin oder des Bürgermeisters der Stadt Strausberg vom 15. Februar 2026 und vom 29. März 2026

Wahleinspruch gemäß § 55 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG

ein.



Darüber hinaus **beantrage** ich,

zur abschließenden Begründung des Wahleinspruchs die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt an der Oder, den Wahlvorgang der Hauptwahl vom 15.2.2026 betreffend, beizuziehen und der Einspruchsführerin zugänglich zu machen.

Die Frist von 2 Wochen zur Einlegung des Wahleinspruchs begann mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 4.4.2026 zu laufen und endet am 18.4.2026 (§ 55 Abs. 2 BgbKWahlG).

Die am 15.2.2026 stattgefundenene Wahl leidet an erheblichen, nicht mehr zu heilenden Mängeln und mit ihr somit auch die Stichwahl vom 29.3.2026. Mit Wahleinspruch vom 2.3.2026 hat die Einspruchsführerin bereits die Hauptwahl vom 15.2.2026 angefochten. Auf den als **Anlage 1** beigefügten Wahleinspruch vom 2.3.2026 gegen die Hauptwahl vom 15.2.2026 wird in vollem Umfang Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 23.2.2026, Aktenzeichen 15.17.04/ 03, hat der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 63 i. V. m. § 52 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG die gesamte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Strausberg abgesagt und gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet. Zur Begründung dieses Wahleinspruchs wird auf die Verfügungen des Landrats vom 23.2.2026 in vollem Umfang Bezug genommen.

Neben den Feststellungen des Landrats vom 23.2.2026 hat die Einspruchsführerin gegenwärtig keine weiteren Erkenntnisquellen zu möglichen schwerwiegenden Einwendungen, so dass Akteneinsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft vor abschließender Entscheidung über diesen Wahleinspruch zu gewähren ist. Die Einspruchsführerin hat am 4.4.2026 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt an der Oder Akteneinsicht beantragt. Dieser als **Anlage 2** beigefügte Antrag wurde noch nicht beschieden, Akteneinsicht noch nicht gewährt.

Das amtlich festgestellte Ergebnis der Briefwahl zum Wahlgang der Hauptwahl vom 15.2.2026 weist gravierende Auffälligkeiten auf, so dass auch ohne Kenntnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zum selben Wahlvorgang von begründeten Einwendungen im Sinne von **§ 57 Abs. 1 Nr. 4 b BbgKWahlG** auszugehen ist und die Wahl ganz für ungültig zu erklären sein wird. Die Auswertung der amtlichen Wahlergebnisse der Bürgermeisterwahl in Strausberg vom 15. Februar 2026 ergibt erhebliche Unterschiede zwischen den Ergebnissen der Urnenwahl und der Briefwahl. Nach den veröffentlichten Endergebnissen wurden insgesamt 10.697 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen 2.823 Stimmen auf die Briefwahl und 7.874 Stimmen auf die Urnenwahl.

Der Kandidat [REDACTED] erhielt insgesamt 2.406 Stimmen. Während sein Stimmenanteil in der Urnenwahl 19,8 % beträgt (1.560 von 7.874 Stimmen), erreicht er in der Briefwahl einen Anteil von 30,0 % (846 von 2.823 Stimmen).

Damit liegt der Stimmenanteil dieses Kandidaten in der Briefwahl um mehr als zehn Prozentpunkte über seinem Anteil in der Urnenwahl. Eine derartige Divergenz kann grundsätzlich auch durch unterschiedliche Wählerstrukturen zwischen Briefwählern und Urnenwählern entstehen. Allerdings zeigt eine

einfache statistische Plausibilitätsrechnung, dass der beobachtete Briefwahlanteil unter üblichen Annahmen statistisch außergewöhnlich erscheint.

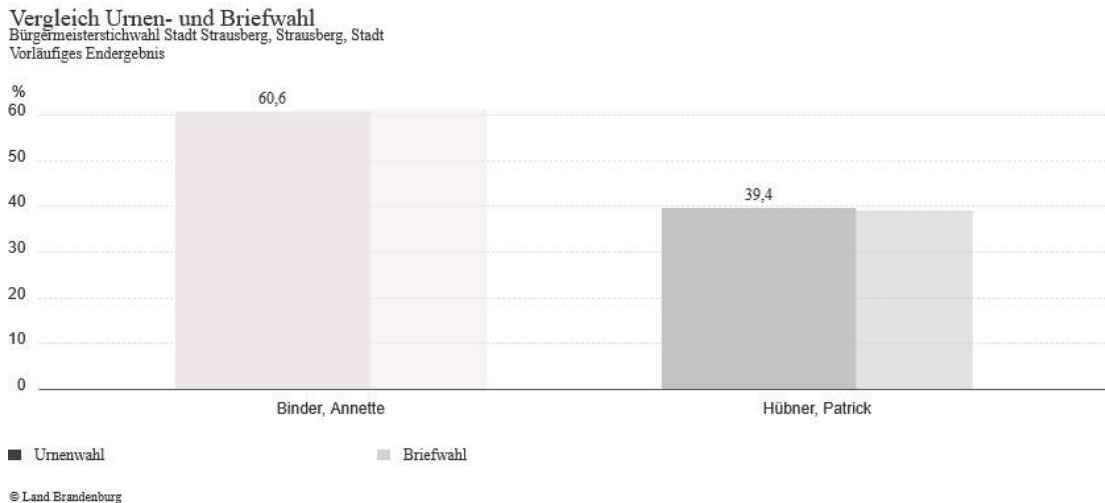
Legt man als Vergleichsmaßstab den Stimmenanteil des Kandidaten in der Urnenwahl zugrunde (19,8 %), wären bei 2.823 Briefwahlstimmen rechnerisch etwa 559 Stimmen für diesen Kandidaten zu erwarten gewesen. Tatsächlich wurden jedoch 846 Stimmen gezählt. Diese Abweichung entspricht mehr als 13 Standardabweichungen eines binomialen Zufallsmodells.

Selbst bei Verwendung eines großzügigeren Vergleichsmaßstabes, nämlich des gesamtstädtischen Stimmenanteils des Kandidaten (22,5 %), wären in der Briefwahl lediglich rund 635 Stimmen zu erwarten gewesen. Auch gegenüber diesem Erwartungswert liegt das tatsächliche Ergebnis noch um mehr als neun Standardabweichungen darüber.

Eine derart große Abweichung ist statistisch äußerst unwahrscheinlich, wenn man unterstellt, dass Briefwähler und Urnenwähler im Wesentlichen aus derselben Wählerschaft stammen. Diese statistische Auffälligkeit gewinnt zusätzlich an Gewicht vor dem Hintergrund der öffentlich berichteten Rücklaufquote der Briefwahlunterlagen. Danach wurden mehr als 4.000 Briefwahlunterlagen ausgegeben, während lediglich rund 2.835 Wahlbriefe eingegangen sind. Damit fehlen etwa 30 % der ausgegebenen Unterlagen, was deutlich über üblichen Erfahrungswerten liegt.

Die Kombination aus einem ungewöhnlich hohen Anteil nicht zurückgegebener Wahlbriefe (ca. 30 %) und einer statistisch auffälligen Verschiebung der Stimmenanteile in der Briefwahl begründet zumindest den objektiven Anschein, dass die Zusammensetzung der Briefwahlstimmen nicht allein durch das Wahlverhalten der Wähler erklärt werden kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass derselbe Kandidat dieses Briefwahlergebnis in der Stichwahl vom 29.3.2026 nicht annähernd wiederholen konnte und ein statistisch plausibler Anteil von Briefwahlstimmen und Urnenwahlstimmen ermittelt worden ist:



Gemäß **§ 41 Abs. 1 BbgKWahlG** ist die Wahlhandlung öffentlich. Das bedeutet für die Briefwahl, dass der Weg der Wahlbriefe von der Wahlbehörde und zurück transparent und überprüfbar gestaltet sein muss, niemandem unkontrollierter Zugriff auf Wahlbriefe ermöglicht werden durfte. Dies war unter den Umständen der Wahl vom 15.2.2026 nicht der Fall, denn der Wahlkandidat [REDACTED] betreibt seit 2024 in 15344 Strausberg die Deutsche Post Filiale 462 unter der Anschrift Markt 6b, vgl.

<https://www.deutschepost.de/de/s/standorte.html?objectid=4328090&is-FeedbackDeeplink=true&template=locationdetail>

Als Anbieter einer Postfiliale unterliegt er den Zuverlässigkeitskriterien der

§§ 4ff. Postgesetz, was bei Bestimmung des Wahltermins allgemein bekannt war oder von ihm nach den Bestimmungen des Postgesetzes hätte offengelegt werden müssen. Es bleibt den weiteren Ermittlungen vorbehalten, ob er für die Zeit ab Bestimmung des Wahltermins weiter als Betreiber einer Postfiliale hätte tätig werden dürfen. Bedenken bestehen im Hinblick auf den Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 GG und Artikel 22 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, denn keiner der übrigen 4 Kandidaten hatte die Möglichkeit, in einer Filiale der Deutschen Post Wahlwerbung für sich zu betreiben. Diesen unzulässigen Wettbewerbsvorteil hat der Wahlbewerber [REDACTED] in der Deutsche Post Filiale 462 spätestens ab Dezember 2025 intensiv genutzt, indem er dort ausschließlich eigene Wahlwerbung auslegte und als Kundenservicemitarbeiter am Postschalter Kunden individuell darauf ansprach, ihm bei der Bürgermeisterwahl am 15.2.2026 die Stimme zu geben.

Nach den bislang nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des Landrats des Landkreises Märkisch-Oderland vom 23.2.2026 gilt darüber hinaus:

Der Bewerber [REDACTED] hatte uneingeschränkten Zugriff auf den Großteil der rückläufigen Wahlbriefe. Die Wahlbriefe, die von den Wählern in die Postkästen der Deutschen Post eingeworfen wurden, wurden von der Deutschen Post in das Postfach der Stadt Strausberg transportiert.

Dieses Postfach ist in einer Postfiliale eingerichtet, welche sich im Geschäft des Bewerbers [REDACTED] befindet. Von der Einlieferung der Wahlbriefe in das Postfach bis zum Weitertransport zur Stadt Strausberg hatte [REDACTED] die Zugriffsmöglichkeit auf die betreffenden Wahlbriefe. Lediglich die Wahlbriefe, welche von den Wählern im Rahmen der Briefwahl vor Ort in die Wahlurne in der Stadtverwaltung bzw. direkt in den Briefkasten der Stadtverwaltung geworfen wurden, waren nicht im Zugriffsbereich des [REDACTED].

Erfahrungsgemäß ist der Anteil der Briefwahl vor Ort, sowie der Anteil der Wahlbriefe, die in den Briefkasten der Wahlbehörde eingeworfen werden, im Verhältnis zu den Rückläufern der Wahlbriefe über die Postkästen der Deutschen Post deutlich geringer. Es war somit zu erwarten, dass die meisten Wahlbriefe über die Deutsche Post, in diesem Fall über das Postfach der Stadt Strausberg, befindlich im Geschäft des [REDACTED], ihren Weg zurück zur Wahlbehörde nehmen.

Hinzukommt, dass die Dokumentation der Anzahl der rückläufigen Wahlbriefe nicht wie gewöhnlich durch die Deutschen Post erfolgte, sondern auf Initiative dieser durch den Bewerber [REDACTED] selbst. Die Deutsche Post gab damit jeglichen neutralen Kontrollmechanismus entgegen der gewöhnlichen Praxis und ohne diesbezügliche Kenntnis der Stadt Strausberg aus der Hand.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass ein außergewöhnlich großer Anteil der Wahlbriefe nicht den Weg zurück vom Wähler zur Wahlbehörde gefunden hat. Es wurden über 4.000 Wahlbriefe an die Wähler ausgegeben bzw. versandt. Lediglich 2.835 sind zurück zu Wahlbehörde gelangt und konnten in den Briefwahllokalen ausgezählt werden. Somit ist ein Rücklaufdefizit von zirka 1.200 Wahlbriefen (rund 30 %) zu verzeichnen. Die Erfahrungen bei vergangenen Wahlen zeigen, dass i. d. R. rund 10 % der an den Wähler ausgegebenen Wahlbriefe nicht oder nicht rechtzeitig an die Wahlbehörde zurück gesendet werden. Bei dieser Wahl ist der Wert dreimal so hoch.

Der aufgezeigte Sachverhalt beinhaltet offenkundige Wahlmängel (siehe 1.1). Aus dem Demokratieprinzip und den allgemeinen Wahlgrundsätzen ergibt sich, dass der Wahlgang sicher, transparent und frei von Manipulationsmöglichkeiten organisiert sein muss. Bereits die Möglichkeit der Einflussnahme stellt damit einen schwerwiegenden Wahlmangel dar. Dieser ist nicht mehr behebbar, da die Hauptwahl bereits stattgefunden hat, die Stimmen ausgezählt wurden und der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat.

Im Falle einer Wahlprüfung würde die Wahl für ungültig erklärt werden.

Ferner ist entscheidend, ob der Wahlfehler mandatsrelevant ist. Diese Wahlmängel sind entscheidend für das Wahlergebnis. Am 15.02.2026 hat in der Stadt Strausberg die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters stattgefunden. Zur Wahl standen:

- Dennis Panser (AfD)
- Knut-Sören Steinkopf (DIE LINKE)
- Steffen Schuster (UfW Pro Strausberg)
- Annette Binder (EB: Binder)
- Patrick Hübner (EB: Hübner)

Von den 22.946 Wahlberechtigten haben 10.743 Personen gewählt. 46 Stimmen waren ungültig und 10.697 Stimmen waren gültig. Die abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerbenden:

- Dennis Panser (AfD) 1.776 Stimmen (16,16%)
- Knut-Sören Steinkopf (DIE LINKE) 2.127 Stimmen (19,9 %)
- Steffen Schuster (UfW Pro Strausberg) 2.119 Stimmen (19,8 %)
- Annette Binder (EB: Binder) 2.269 Stimmen (21,2 %)
- Patrick Hübner (EB: Hübner) 2.406 Stimmen (22,5 %)

Kein Bewerber hat die Absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Folglich würde eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern stattfinden, die die meisten Stimmen errungen haben. In diesem Fall Frau Annette Binder und Herr Patrick Hübner. Die Stimmen differenziert nach Urnen- und Briefwahl verteilen sich wie folgt:

Urnenwahl:

- Dennis Panser (AfD) 19,6 %
- Knut-Sören Steinkopf (DIE LINKE) 19,7 %
- Steffen Schuster (UfW Pro Strausberg) 19,4 %
- Annette Binder (EB: Binder) 21,5 %
- Patrick Hübner (EB: Hübner) 19,8 %

Briefwahl:

- Dennis Panser (AfD) 8,3 %
- Knut-Sören Steinkopf (DIE LINKE) 20,3 %
- Steffen Schuster (UfW Pro Strausberg) 21,0 %

- Annette Binder (EB: Binder) 20,5 %
- Patrick Hübner (EB: Hübner) 30,0 %

Das Wahlergebnis zeigt, dass die Stimmenverteilung bei der Urnenwahl recht ausgeglichen ist. Zwischen allen Bewerbern liegen maximal 1,9 % der errungenen Stimmen. Die Stimmenverteilung bei der Briefwahl hingegen zeigt einen deutlichen Vorsprung des Bewerbers Herrn Patrick Hübner.

Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass die Ergebnisse der Urnen- und Briefwahl voneinander abweichen. Die Abweichungen in diesem Fall sind jedoch auffällig, besonders in Anbetracht des aufgezeigten Sachverhaltes. Die Mandatsrelevanz begründet sich hier mit der Knappheit der Abstände der errungenen Stimmen zwischen den einzelnen Bewerbern. Vor dem Hintergrund des knappen Wahlausgangs hätte bereits eine Einflussnahme auf nur wenige Briefe Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben können.

Zur **Glaubhaftmachung** dieser Tatsachen beruft sich die Wahleinspruchsführerin auf das beigefügte Schreiben des Landrats vom 23.2.2026 und auf dessen dienstliche Stellungnahme. Danach sind die für die Briefwahl geltenden Verfahrensvorschriften nach § 60 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) verletzt. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 BbgKWahlV gilt:

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter.

Der Gesetzgeber fordert in § 60 BbgKWahlV für das Briefwahlverfahren die **unmittelbare** Übergabe der Wahlbriefe vom Wähler an die Wahlbehörde. Dieser Unmittelbarkeitsgrundsatz ist nach dem oben dargestellten Strausberger Verfahren 2026 mehrfach in relevanter Weise verletzt. Weder darf der Transport der Wahlbriefe nach dem Gesetzeswortlaut privaten Subunternehmern, wie dem City-Boten überlassen werden, noch ist gesetzlich vorgesehen,

an die Strausberger Wahlbehörde adressierte Wahlbriefe in ein Postzentrum in eine andere Kommune (Rüdersdorf) zu transportieren, oder die Zählung der Wahlbriefe gar einem Kandidaten für das Bürgermeisteramt zu übertragen, ohne dass ein neutrales und nachvollziehbares Zählverfahren dokumentiert wird. Diese schweren Verfahrensmängel mögen zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des Gesetzgebers nicht erkennbar gewesen sein, etwa weil die Auswüchse der Postprivatisierung noch nicht bekannt waren, beschädigen das Verfahren in jedem Fall in irreversibler Weise.

Hinzu kommt, dass der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl dadurch verletzt wurde, dass der Kandidat [REDACTED] auf den verwendeten Stimmzetteln nicht als parteilos gekennzeichnet worden ist. [REDACTED] Parteilose Kandidaten genießen im gegenwärtigen politischen Stimmungsbild in Ostdeutschland einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Kandidaten von Parteien, wie zuletzt die Wahlen zum Landrat im Landkreis Elbe-Elster vom 1.3.2026 belegen, vgl. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2026/03/elbe-els-ter-landrat-stichwahl-ergebnis-brandenburg.html>

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Dies ist in der Gestaltung der Stimmzettel nicht berücksichtigt worden, ein verändertes Stimmverhalten bei zutreffender Darstellung hinreichend wahrscheinlich.

Lediglich aus der Presse wurde bekannt, dass der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland aus vorgenannten Gründen eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet hat, die daraufhin unverzüglich die Räumlichkeiten der Postfiliale des Kandidaten [REDACTED] Am Markt in Strausberg durchsucht haben soll. Insoweit ist dem Antrag auf **Akteneinsicht** in die dieses Ermittlungsverfahren betreffenden Akten spätestens in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Gültigkeit der Wahl zu entsprechen.

Schon jetzt steht fest, dass die Einwendungen begründet im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 4 b BbgKWahlG sind, so dass sich die Entscheidung des Landrats, die Wahl abzusagen als im Ergebnis zutreffend erweist.

[REDACTED]

Anlagen

[REDACTED]

Verfügung Landrat MOL vom 23.2.2026

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 16. April 2026 12:19

An: Bürgerbüro Stadt Strausberg <buengerbuero@stadt-strausberg.de>

Betreff: [EXTERN] Wahleinspruch gegen die Bürgermeisterwahl vom 29.03.2026

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich, [REDACTED], fristgerecht Einspruch gegen die Bürgermeisterwahl vom 29.03.2026 in Strausberg ein.

Den Einspruch begründe ich folgendermaßen:

Von knapp 4000 Briefwahlunterlagen sind nur 2835 zurück zu der zuständigen Wahlbehörde gelangt.

Das ist ein Verlust von 29% der Wahlunterlagen. Der Median innerhalb Deutschlands für verschwundene Briefwahlunterlagen liegt allerdings bei ungefähr 10%.

Bei dieser Wahl liegt also fast die dreifache Quote verschwundener Unterlagen vor.

Darüber hinaus hatte [REDACTED], durch das betreiben einer Postagentur mit dem städtischen Postfach, Zugriff auf die Wahlunterlagen und verzeichnete im Vergleich zu den anderen Kandidaten, aber auch im Vergleich zu seinen eigenen Stimmanteilen per Urne, eine deutlich erhöhte Zustimmung per Briefwahl.

Aus oben genannten Umständen ziehe ich folgende Schlüsse:

Die Sammlung der Briefwahlunterlagen in der Postagentur eines Kandidaten war mindestens grob fahrlässig und hat aktiv das Wahlgeheimnis, einen Kerngrundsatz demokratischer Wahlen, gefährdet.

Die Integrität der Wahl kann nicht gewährleistet werden.

Bei der Bürgermeisterwahl vom 15.02.2026 haben 10.697 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben und es sind 1165 Wahlbriefunterlagen verloren gegangen. Ein Fehlen von fast 10% der gesamten Stimmen wirft Zweifel an dem Ergebniss der Wahl und damit der Grundlage der Stichwahl am 29.03.2026 auf.

Diese 10% der Stimmen hätten im Zweifel jeden anderen Kandidaten zu dem deutlichen Sieger dieser Wahl erheben können und somit die Stichwahl unnötig oder deren Kandidaten gänzlich verändern können.

Durch den Zugriff eines Kandidaten auf die Briefwahlunterlagen in Verbindung mit den deutlich erhöhten Stimmen per Briefwahl lässt sich begründet an der Rechtschaffenheit dieser Wahl zweifeln.

Juristisch begründet sehe ich meinen Einspruch in:

§ 57 BbgKWahlG, durch die vermissten 10% der Gesamtstimmen lässt sich eine Beeinflussung des Endergebnisses nicht von der Hand weisen.

§ 40 BbgKWahlG und §41 BbgKWahlG, durch den Zugriff des Kandidaten auf Briefwahlunterlagen lässt sich an der Wahrung der geheimen Wahl zweifeln. Durch die zusätzlich verschwundenen Briefwahlunterlagen wiegt das ganze noch deutlich schwerer.

Art. 28 Abs. 1 GG, durch den Zugriff des Kandidaten auf die Briefwahlunterlagen entstehen Zweifel an den elementaren Wahlgrundsätzen. Die geheime Wahl wurde nicht gewährleistet und Raum geboten für manipulation, daraus entstehen ebenfalls Zweifel an einer freien und gleichen Wahl.

Mit freundlichen Grüßen





Stadt Strausberg
– Wahlleiterin –
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Stadtverordnetenversammlung Strausberg
Der Vorsitzende
Steffen Schuster

23.04.2026

Stellungnahme der Wahlleiterin

hier: Wahleinsprüche zur Hauptwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Strausberg am 15. Februar 2026 und zur Stichwahl am 29. März 2026

Sehr geehrter Herr Schuster,

nachstehend erhalten Sie meine Stellungnahme zu fünf Wahleinsprüchen gegen die Hauptwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Strausberg am 15. Februar 2026 und der Stichwahl am 29. März 2026.

Mit Erhalt am 01. April 2026 teilte mir [REDACTED] (im Folgenden Einspruchsführer 1) mit, dass [REDACTED] gegen die Gültigkeit der Hauptwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Strausberg am 15. Februar 2026 Einspruch gem. § 56 Abs. 1 BbgKWahlG einlegt.

Mit Erhalt am 07. April 2026 teilte mir [REDACTED] (im Folgenden Einspruchsführer 2), mit, dass [REDACTED] gegen die Gültigkeit der Hauptwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Strausberg am 15. Februar 2026 Einspruch gem. § 55 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG einlegt.

Mit Erhalt am 14. April 2026 teilte mir [REDACTED] (im Folgenden Einspruchsführer 3), dass [REDACTED] gegen die Gültigkeit der Hauptwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Strausberg am 15. Februar 2026 und in deren Ergebnis auch gegen die Stichwahl vom 29. März 2026 Einspruch gem. § 63 i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG einlegt.

Mit Erhalt am 15. April 2026 teilte mir [REDACTED] (im Folgenden Einspruchsführer 4) [REDACTED] mit, dass [REDACTED] gegen die Gültigkeit der Hauptwahl

Wahlleiterin

Frau Elisa Dittberner
Telefon: (03341) 38-11 24
Telefax: (03341) 38-14 31
E-Mail: wahlen@stadt-strausberg.de
Anschrift: Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Stellvertretender Wahlleiter

Herr Christian Pietsch
Telefon: 0176/21130325

¹ Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Strausberg am 15. Februar 2026 und der Stichwahl vom 29. März 2026 Einspruch gem. § 55 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG einlegt.

Mit Erhalt am 16. April 2026 teilte mir [REDACTED] (im Folgenden Einspruchsführer 5) mit, dass [REDACTED] Einspruch gegen die Bürgermeisterwahl vom 29. März 2026 einlegt.

Jeder Wahleinspruch wird nacheinander behandelt und über seine Zulässigkeit und Begründetheit abgestimmt. Am Ende wird über die Gültigkeit der Wahl beschlossen.

Am 15. Februar 2026 fand die Hauptwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Strausberg statt. Die Stadt Strausberg hat acht Briefwahllokale, wovon sich fünf Wahllokale in der Stadtverwaltung selbst befinden und drei weitere in der Hegermühlen-Grundschule gegenüber (fußläufig erreichbar). In der Zeit von 15:00 – 16:00 Uhr brachten verschiedene Wahlvorsteher der Briefwahllokale die Wahlbriefe zu der Wahlbehörde, die noch in andere Briefwahllokale zugeordnet werden müssen.

Gemeinsam mit einer Kollegin der Wahlbehörde verteilten wir gegen 16:30 Uhr diese Wahlbriefe in den entsprechenden Briefwahllokalen.

Bei diesem Rundgang waren die meisten Wahllokale schon fertig mit der Zählung der Wahlbriefe. Dabei fiel mir auf, dass zwei Briefwahllokale unter 200 Wahlbriefe erhalten hatten (Briefwahllokale 006 (161) und 008 (169)). Auf Nachfrage in allen Briefwahllokalen und einem kleinen Überschlag wurde deutlich, dass weniger als 3.000 Wahlbriefe von 4.008 ausgestellten Wahlbriefunterlagen am Wahlsonntag ausgezählt werden würden.

Nach der Auszählung stand fest, es waren 2.835 Wahlbriefe eingegangen. Somit fehlt über ein Viertel der beantragten Wahlbriefunterlagen. Im Vergleich zu den bisher stattgefundenen Briefwahlen in Strausberg ist dies ein erheblicher Unterschied.

Am Dienstag und Mittwoch, den 17. und 18. Februar 2026, nahmen ein Mitarbeiter der Wahlbehörde und ich Kontakt zur Deutschen Post auf, um die Sammelerfassungsliste vonseiten der Deutschen Post anzufordern.

Die Zustellung der Post verläuft in der Stadt Strausberg wie folgt:

Der Vertrag zum Postfach der Stadt Strausberg läuft mit der Deutschen Post AG. Deren Filialpartner befindet sich nach der Schließung der Hauptfiliale (Müncheberger Straße) im Geschäft „Patrizier“, Markt 6b. [REDACTED]

Der allgemeine Postpartner der Stadt ist der City Brief Bote (CBB), der diese Filiale Montag bis Freitag anfährt und die Post aus dem Postfach an die Stadt Strausberg austellt.

Bevor die Post im Postfach der Stadt Strausberg im „Patrizier“ eingelagert wird, wird diese im Zustellstützpunkt der Deutschen Post AG Am Biotop 3 gesammelt und sortiert.

Im Falle einer Wahl gibt die Wahlbehörde der Stadt einen direkten Online-Auftrag an die Deutsche Post AG, die die Wahlbriefe in das Postfach liefert und von dort vom CBB an die Stadtverwaltung zustellt. In diesem Auftrag zwischen der Stadt Strausberg und der Deutschen Post steht: „An allen Tagen, an denen Wahlbriefe für die jeweils

beauftragte Wahl vorliegen, wird die jeweilige Art (Standard-, Kompakt- oder Großbrief) und Anzahl der Wahlbriefe **vor** der Auslieferung/Einlage in das Postfach durch die Deutsche Post in der Sammelerfassungsliste der Deutschen Post AG erfasst.“

Am Donnerstag, den 19. Februar 2026, sind ein Mitarbeiter der Wahlbehörde und ich zum Zustellstützpunkt der Deutschen Post Am Biotop 4 gefahren um vor Ort nach der Liste zu fragen.

Dort wurde uns von einer Mitarbeiterin der Deutschen Post mitgeteilt, dass diese Liste diesmal an die Post-Filiale des „Patriziers“ „ausgesourct“ wurde.

Diese komplette Aufgabenübertragung und das Handeln entgegen der Auftragsvereinbarungen wurden uns als Kunde (der Stadt Strausberg) nicht mitgeteilt.

Somit lag die Aufgabe der Übersicht, wie viele Briefe aus dem Zustellstützpunkt rausgeschickt wurden sowie der Nachweis einer Portoabrechnung gegenüber der Deutschen Post, allein im Geschäft „Patrizier“ Markt 6b.

Die Sammelerfassungsliste haben wir per E-Mail am Donnerstag, den 19. Februar 2026, erhalten. Sie wurde vom Ladengeschäft „Patrizier“ geführt und enthielt nur die Anzahl von 563 eingetroffenen Wahlbriefen. Diese Anzahl untertrifft die ausgezählten Wahlbriefe bei weitem.

Es existiert kein brauchbarer Nachweis, wie viele Wahlbriefe über die Post an die Stadtverwaltung Strausberg hätten geliefert werden müssen. Der Wahlbehörde und mir ist nur die tatsächliche Anzahl der ausgezählten Wahlbriefe vom Wahlsonntag 15. Februar 2026 bekannt.

Die Auszählung ergab, dass von den verschickten 4.008 Wahlbriefen nur 2.835 ausgezählt wurden. Dies ist eine Differenz von etwa 30%.

Diesen Sachverhalt trug ich gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Wahlbehörde persönlich am Donnerstag, den 19. Februar 2026, der Kommunalaufsicht des Landkreises Märkisch-Oderland vor.

Der Landrat entschied dann mit Bescheid vom 23.02.2026 gem. § 63 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG, die gesamte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Strausberg abzusagen. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ordnete er die sofortige Vollziehung an.

Am 06. März 2026 wurde gegen den Bescheid des Landrats Klage (VG 4 K 345/26) vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) eingereicht, welche am 09. März 2026 im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren mit Beschluss VG 4 L 160/26 stattgegeben wurde. Die wiederhergestellte aufschiebende Wirkung der vom Antragsteller erhobenen Klage gegen den Bescheid hat zur Folge, dass die Stichwahl (aufgrund der geringen Vorbereitungszeit nicht am 15. März 2026, sondern am 29. März 2026) stattfand.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 79 i. V. m. § 55 BbgKWahlG kann gegen die Gültigkeit einer Bürgermeisterwahl nach Maßgabe von § 55 BbgKWahlG Einspruch erhoben werden.

Der Wahleinspruch muss den Form- und Fristvorschriften entsprechen (Zulässigkeit) sowie materiell rechtmäßig sein (Begründetheit). Gemäß § 55 Abs. 6 BbgKWahlG legt die Wahlleiterin die bei ihr eingereichten Wahleinsprüche mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Vertretung (Stadtverordnetenversammlung) vor.

Die Vertretung hat dann nach § 80 Abs. 1 BbgKWahlG über die Gültigkeit der Wahl und über die Einsprüche zu entscheiden. Folgende Beschlüsse sind möglich:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet, aber die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. war die oder der gewählte Bewerbende nicht wählbar oder sind die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre oder führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass keine Bewerbende und kein Bewerbender gewählt ist, oder die Stichwahl nicht mit den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, so ist die Wahl ungültig.

Prüfung 1. Wahleinspruch

Zulässigkeit:

In formeller Sicht müssen die Wahleinsprüche form- und fristgerecht, durch eine einspruchsberechtigte Person und bei der zuständigen Stelle erhoben werden.

Fraglich ist, ob der vorliegende Wahleinspruch zulässig ist.

Einspruchsführer 1 ist eine in Strausberg lebende, wahlberechtigte Person.

Laut § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG kann jede wahlberechtigte Person einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Somit ist der Einspruchsführer 1 einspruchsberechtigt.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG ist ein Wahleinspruch bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin zu erheben und schriftlich einzureichen.

Der Wahleinspruch wurde in schriftlicher Form an mich, die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiterin adressiert.

Somit wurde der Einspruch bei der zuständigen Stelle erhoben und formgerecht abgegeben.

Der Wahleinspruch ist frühestens am Tag der Stichwahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (§ 79 BbgKWahlG i. V. m. § 55 Abs. 2 BbgKWahlG).

Der Wahleinspruch ist am 01. April 2026 bei mir eingegangen.

Die Stichwahl fand am 29. März 2026 statt.

Die Bekanntmachung der Ergebnisse zur Hauptwahl erfolgte auf dem üblichen Wege der Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg über die Märkische Oderzeitung, auf der Internetseite der Stadt Strausberg sowie den Schaukästen der Stadt Strausberg am 02. April 2026.

Er ist folglich fristgerecht eingegangen.

Weiterhin wurde der Einspruch mit einer Begründung versehen und handschriftlich unterzeichnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Form- und Fristanforderungen erfüllt sind.

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Begründetheit

Der Wahleinspruch muss sich gemäß § 55 Abs. 1 BbgKWahlG auf die Begründung stützen, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Einspruchsführer 1 stützt sich zur Begründung seines Einspruchs u. a. auf mehrere nicht einschlägige bzw. nichtexistierende Normen. So ist der Wahleinspruch nicht in § 56 Abs. 1 BbgKWahlG geregelt und es existiert keine BbgKWO.

Soweit der Einspruchsführer 1 auf einen vermeintlichen § 21 Abs. 3 BbgKWO abstellt, gemäß dem die Wahlunterlagen ausschließlich von der Wahlbehörde entgegengenommen werden dürften, gibt es weder diese Norm noch einen inhaltlich entsprechenden Rechtssatz im Kommunalwahlrecht.

Eine Rechtsgrundlage „BbgKWO“ in der zitierten Form gibt es nicht. Soweit ersichtlich, regelt § 21 Abs. 3 BbgKWahlG die Abgrenzung von Wahlkreisen, § 21 Abs. 3 BbgKWahlIV betrifft die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, und § 21 Abs. 3 BWO regelt die Einsicht in das Wählerverzeichnis. Keine dieser Vorschriften ist geeignet, den vom Einspruchsführer 1 vorgetragene Wahlfehler zu belegen.

Grundsätzlich muss in der Begründung eines Wahleinspruchs der Wille, einen bestimmten Wahlfehler zu rügen, hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck kommen; zudem sind die behaupteten Tatsachen schlüssig darzulegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.06.1975 – 2 BvC 1/74, juris Rn. 68). Genügt ein Einspruch nicht diesem Substantiierungsgebot kann er als unbegründet zurückgewiesen werden.

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass ein Einspruchsführer nur im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Substantiierung verpflichtet ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 26.02.1996 – 1 S 2570/95, juris Rn. 48 f.).

Daher ist es fraglich, ob der vorliegende Wahleinspruch bereits den erforderlichen Anforderungen an eine hinreichend substantiierte Rüge genügt. Neben der Nennung von nichtexistierenden Vorschriften beschränkt sich der Einspruchsführer 1 darauf, aus der medialen Berichterstattung bekannte Umstände knapp zusammenzufassen und die Behauptung aufzustellen, dass es Verstöße gegen Wahlvorschriften gegeben habe und diese Verstöße mandatsrelevant seien.

Damit könnte das Substantiierungsgebot nicht erfüllt sein und vor Gericht auch keinen Bestand haben.

Da die vom Einspruchsführer 1 angesprochene Thematik Gegenstand weiterer eingereichter Wahleinsprüche ist und dort vertieft aufgegriffen sowie rechtlich näher begründet wird, möchte ich an dieser Stelle auf diese Ausführungen verweisen.

Prüfung 2. Wahleinspruch

Zulässigkeit:

In formeller Sicht müssen die Wahleinsprüche form- und fristgerecht, durch eine einspruchsberechtigte Person und bei der zuständigen Stelle erhoben werden.

Fraglich ist, ob der vorliegende Wahleinspruch zulässig ist.

Laut § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG kann jede Partei einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Bei Einspruchsführer 2 handelt es sich um eine Partei.

Somit ist der Einspruchsführer 2 einspruchsberechtigt.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG ist ein Wahleinspruch bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin zu erheben und schriftlich einzureichen.

Der Wahleinspruch wurde in schriftlicher Form an mich, die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiterin adressiert.

Somit wurde der Einspruch bei der zuständigen Stelle erhoben und formgerecht abgegeben.

Der Wahleinspruch ist frühestens am Tag der Stichwahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (§ 79 BbgKWahlG i.V.m. § 55 Abs. 2 BbgKWahlG).

Der Wahleinspruch ist am 07. April 2026 bei mir eingegangen.

Die Stichwahl fand am 29. März 2026 statt.

Die Bekanntmachung der Ergebnisse zur Hauptwahl erfolgte auf dem üblichen Wege der Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg über die Märkische Oderzeitung, auf der Internetseite der Stadt Strausberg sowie den Schaukästen der Stadt Strausberg am 02. April 2026.

Er ist folglich fristgerecht eingegangen.

Weiterhin wurde der Einspruch mit einer Begründung versehen und handschriftlich unterzeichnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Form- und Fristanforderungen erfüllt sind.

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Begründetheit

Fraglich ist, ob der Einspruch begründet ist.

1) Wettbewerbsvorteil

Der Einspruchsführer 2 äußert zunächst Bedenken, dass der Kandidat [REDACTED] als Betreiber/Geschäftsführer einer Postfiliale nicht hätte tätig werden dürfen.

Diese Bedenken bestehen im Hinblick auf den Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 GG und Artikel 22 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg. Keiner der übrigen Kandidaten hatte die Möglichkeit in einer Filiale der Deutschen Post AG Wahlwerbung für sich zu betreiben.

[REDACTED] ist Geschäftspartner der Deutschen Post AG und betreibt in seinem Geschäft „Patrizier“ zum einen eine Kaffeerösterei mit Sitzmöglichkeiten und zum anderen einen Filialstützpunkt der Deutschen Post. Dabei handelt es sich um dieselbe Räumlichkeit.

Das bedeutet, wenn ein Kandidat z.B. Plakate oder Flyer in seiner eigenen Filiale auslegt und dort Wahlwerbung für sich selbst macht, ist das grundsätzlich zulässig, weil es sich um seine Privaträume handelt, jeder Kandidat seine eigenen Ressourcen für den Wahlkampf nutzen darf und kein Gesetz ein solches Verhalten verbietet. Dies ist ähnlich wie Wahlplakate am eigenen Haus oder Werbung auf der eigenen Website zu betreiben.

Der Umstand, dass ein Bewerber aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit oder aufgrund eigener Geschäftsräume eine erhöhte Sichtbarkeit im öffentlichen Raum hat, begründet keinen unzulässigen Wettbewerbsvorteil im wahlrechtlichen Sinne. Es handelt sich vielmehr um eine Folge der freien gesellschaftlichen Betätigung, die allen Bewerbern grundsätzlich offensteht.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber liegt nur dann vor, wenn staatliche Stellen einzelne Bewerber bevorzugen oder wenn amtliche Ressourcen für Wahlkampfzwecke eingesetzt werden. Dafür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte.

Er hatte durch die Werbung in seinem eigenen Geschäft keinen unzulässigen Wettbewerbsvorteil.

Ein Wahlmangel liegt an diesem Punkt nicht vor.

2) Zugriff auf Wahlbriefe

Der Einspruchsführer 2 beruft sich anschließend auf den Bescheid des Landrates und dieser stellt dar, dass der Bewerber [REDACTED] uneingeschränkter Zugriff auf den Großteil der rückläufigen Wahlbriefe hatte. So gab es eine große Diskrepanz in den Rückläufen der Wahlbriefe. Die meisten Wahlbriefe kommen über die Deutsche Post, in diesem Fall über das Postfach der Stadt Strausberg zurück zur Wahlbehörde. Darüber hinaus wurde die im Auftrag festgehaltene Vereinbarung - die Führung einer Zählliste - durch die Deutsche Post AG an die Postfiliale von [REDACTED] ausgelagert. In Bezug auf den Bescheid des Landrates legt der Einspruchsführer 2 dar, dass der aufgezeigte Sachverhalt offenkundige Wahlmängel beinhaltet.

Des Weiteren werden die Ergebnisse aus der Urnen- und Briefwahl zitiert und es wird dargelegt, dass die Stimmenverteilung bei der Urnenwahl recht ausgeglichen ist, die Stimmenverteilung bei der Briefwahl hingegen zeige einen deutlichen Vorsprung des Bewerbers [REDACTED].

Fraglich ist, ob Wahlmängel vorliegen.

Das ist unstrittig.

Durch den fehlenden Nachweis ist keine 100 %ige Sicherheit gegeben, dass alle Wahlbriefe im Rücklauf bei der Wahlbehörde eingegangen sind.

Das Vertrauen in das System der Briefwahl für die Hauptwahl ist damit irreversibel beschädigt und kann nicht mehr hergestellt bzw. im Nachgang „repariert“ werden. Das sichere Versprechen, ob jede Stimme, die der Wähler abgegeben hat, sich wirklich im Wahlergebnis wieder findet, ist nicht gegeben.

Allein die Möglichkeit einer Einflussnahme bzw. die fehlende Sicherstellung, dass an keiner Stelle Einfluss genommen werden konnte, stellt einen schwerwiegenden Wahlmangel dar.

Es liegt somit ein erheblicher Wahlmangel vor.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob dieser Wahlmangel mandatsrelevant ist.

Die Mandatsrelevanz ist u.a. gegeben, wenn ein Fehler bei einer Wahl so schwerwiegend war, dass er das tatsächliche Ergebnis beeinflussen hätte können.

Da es sich höchstwahrscheinlich um eine hohe Anzahl fehlender Wahlbriefe handelt, deren Wirkung auf kommunaler Ebene, bei einem Stimmenunterschied von Platz 1 zu Platz 5 von 630 Stimmen, das gesamte Wahlergebnis hätte ändern können, ist dieser Wahlmangel mandatsrelevant.

Somit ist die Möglichkeit gegeben, dass ein anderes Wahlergebnis zustande hätte kommen können.

Der Wahleinspruch ist somit im Ganzen mandatsrelevant und teilweise begründet.

Prüfung 3. Wahleinspruch

Zulässigkeit:

In formeller Sicht müssen die Wahleinsprüche form- und fristgerecht, durch eine einspruchsberechtigte Person und bei der zuständigen Stelle erhoben werden.

Fraglich ist, ob der vorliegende Wahleinspruch zulässig ist.

Laut § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG kann die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Einspruchsführer 3 ist die Aufsichtsbehörde der Stadt Strausberg.

Somit ist der Einspruchsführer 3 einspruchsberechtigt.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG ist ein Wahleinspruch bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin zu erheben und schriftlich einzureichen.

Der Wahleinspruch wurde in schriftlicher Form an mich, die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiterin adressiert.

Somit wurde der Einspruch bei der zuständigen Stelle erhoben und formgerecht abgegeben.

Der Wahleinspruch ist frühestens am Tag der Stichwahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (§ 79 BbgKWahlG i.V.m. § 55 Abs. 2 BbgKWahlG).

Der Wahleinspruch ist am 14. April 2026 bei mir eingegangen.

Die Stichwahl fand am 29. März 2026 statt.

Die Bekanntmachung der Ergebnisse zur Hauptwahl erfolgte auf dem üblichen Wege der Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg über die Märkische Oderzeitung, auf der Internetseite der Stadt Strausberg sowie den Schaukästen der Stadt Strausberg am 02. April 2026.

Er ist folglich fristgerecht eingegangen.

Weiterhin wurde der Einspruch mit einer Begründung versehen und handschriftlich unterzeichnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Form- und Fristanforderungen erfüllt sind.

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Begründetheit

Fraglich ist, ob der Einspruch begründet ist.

1) Zugriff auf Wahlbriefe

Der Einspruchsführer 3 legt detailliert den Sachverhalt dar, dass der Bewerber [REDACTED] uneingeschränkten Zugriff auf den Großteil der rückläufigen Wahlbriefe hatte. So gab es eine große Diskrepanz in den Rückläufen der Wahlbriefe. Die meisten Wahlbriefe kommen über die Deutsche Post, in diesem Fall über das Postfach der Stadt Strausberg zurück zur Wahlbehörde. Darüber hinaus wurde die im Auftrag festgehaltene Vereinbarung - die Führung einer Zählliste - durch die Deutsche Post AG an die Postfiliale von [REDACTED] ausgelagert.

Es wird dargelegt, dass der aufgezeigte Sachverhalt offenkundige Wahlmängel beinhaltet.

Des Weiteren werden die Ergebnisse aus der Urnen- und Briefwahl zitiert.

Fraglich ist, ob Wahlmängel vorliegen.

Das ist unstrittig.

Durch den fehlenden Nachweis ist keine 100 %ige Sicherheit gegeben, dass alle Wahlbriefe im Rücklauf bei der Wahlbehörde eingegangen sind.

Das Vertrauen in das System der Briefwahl für die Hauptwahl ist damit irreversibel beschädigt und kann nicht mehr hergestellt bzw. im Nachgang „repariert“ werden. Das sichere Versprechen, ob jede Stimme, die der Wähler abgegeben hat, sich wirklich im Wahlergebnis wieder findet, ist nicht gegeben.

Allein die Möglichkeit einer Einflussnahme bzw. die fehlende Sicherstellung, dass an keiner Stelle Einfluss genommen werden konnte, stellt einen schwerwiegenden Wahlmangel dar.

Es liegt somit ein erheblicher Wahlmangel vor.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob dieser Wahlmangel mandatsrelevant ist.

Die Mandatsrelevanz ist u.a. gegeben, wenn ein Fehler bei einer Wahl so schwerwiegend war, dass er das tatsächliche Ergebnis beeinflussen hätte können.

Da es sich höchstwahrscheinlich um eine hohe Anzahl fehlender Wahlbriefe handelt, deren Wirkung auf kommunaler Ebene, bei einem Stimmenunterschied von Platz 1 zu Platz 5 von 630 Stimmen, das gesamte Wahlergebnis hätte ändern können, ist dieser Wahlmangel mandatsrelevant.

Somit ist die Möglichkeit gegeben, dass ein anderes Wahlergebnis zustande hätte kommen können.

Der Wahleinspruch ist somit im Ganzen mandatsrelevant und begründet.

Prüfung 4. Wahleinspruch

Zulässigkeit:

In formeller Sicht müssen die Wahleinsprüche form- und fristgerecht, durch eine einspruchsberechtigte Person und bei der zuständigen Stelle erhoben werden.

Fraglich ist, ob der vorliegende Wahleinspruch zulässig ist.

Einspruchsführer 4 ist ein Zusammenschluss von Wahlberechtigten, die nicht als Partei oder politische Vereinigung organisiert ist, sondern als Wählergruppe, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin eingereicht hat.

Laut § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG ist unter anderem jede Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, berechtigt, Wahleinsprüche zu erheben.

Somit ist der Einspruchsführer 4 einspruchsberechtigt.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG ist ein Wahleinspruch bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin zu erheben und schriftlich einzureichen.

Der Wahleinspruch wurde in schriftlicher Form an mich, die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiterin adressiert.

Somit wurde der Einspruch bei der zuständigen Stelle erhoben und formgerecht abgegeben.

Der Wahleinspruch ist frühestens am Tag der Stichwahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (§ 79 BbgKWahlG i.V.m. § 55 Abs. 2 BbgKWahlG).

Der Wahleinspruch ist am 15. April 2026 bei mir eingegangen. Die Bekanntmachung der Ergebnisse zur Hauptwahl erfolgte auf dem üblichen Wege der Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg über die Märkische Oderzeitung, auf der Internetseite der Stadt Strausberg sowie den Schaukästen der Stadt Strausberg am 02. April 2026.

Er ist folglich fristgerecht eingegangen.

Weiterhin wurden die Einsprüche mit einer Begründung versehen und handschriftlich unterzeichnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Form- und Fristenfordernisse erfüllt sind.

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Begründetheit:

Fraglich ist, ob der Einspruch begründet ist.

1.) Wettbewerbsvorteil

Der Einspruchsführer 4 äußert zunächst Bedenken, dass der Kandidat [REDACTED] als Betreiber/Geschäftsführer einer Postfiliale hätte tätig werden dürfen. Diese Bedenken bestehen im Hinblick auf den Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 GG und Artikel 22 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg. Keiner der übrigen Kandidaten hatte die Möglichkeit in einer Filiale der Deutschen Post AG Wahlwerbung für sich zu betreiben.

[REDACTED] ist Geschäftspartner der Deutschen Post AG und betreibt in seinem Geschäft „Patrizier“ zum einen eine Kaffeerösterei mit Sitzmöglichkeiten und zum anderen einen Filialstützpunkt der Deutschen Post. Dabei handelt es sich um dieselbe Räumlichkeit.

Das bedeutet, wenn ein Kandidat z.B. Plakate oder Flyer in seiner eigenen Filiale auslegt und dort Wahlwerbung für sich selbst macht, ist das grundsätzlich zulässig, weil es sich um seine Privaträume handelt, jeder Kandidat seine eigenen Ressourcen für den Wahlkampf nutzen darf und kein Gesetz ein solches Verhalten verbietet. Dies ist ähnlich wie Wahlplakate am eigenen Haus oder Werbung auf der eigenen Website zu betreiben.

Der Umstand, dass ein Bewerber aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit oder aufgrund eigener Geschäftsräume eine erhöhte Sichtbarkeit im öffentlichen Raum hat, begründet keinen unzulässigen Wettbewerbsvorteil im wahlrechtlichen Sinne. Es handelt sich vielmehr um eine Folge der freien gesellschaftlichen Betätigung, die allen Bewerbern grundsätzlich offensteht.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber liegt nur dann vor, wenn staatliche Stellen einzelne Bewerber bevorzugen oder wenn amtliche Ressourcen für Wahlkampfzwecke eingesetzt werden. Dafür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte.

Er hatte durch die Werbung in seinem eigenen Geschäft keinen unzulässigen Wettbewerbsvorteil.

Ein Wahlmangel liegt an diesem Punkt nicht vor.

2.) Zugriff auf Wahlbriefe

Der Einspruchsführer 4 beruft sich anschließend auf den Bescheid des Landrates und dieser stellt dar, dass der Bewerber [REDACTED] uneingeschränkter Zugriff auf den Großteil der rückläufigen Wahlbriefe hatte. So gab es eine große Diskrepanz in den Rückläufen der Wahlbriefe. Die meisten Wahlbriefe kommen über die Deutsche Post, in diesem Fall über das Postfach der Stadt Strausberg zurück zur Wahlbehörde. Darüber hinaus wurde die im Auftrag festgehaltene Vereinbarung - die Führung einer Zählliste - durch die Deutsche Post AG an die Postfiliale von [REDACTED] ausgelagert. In Bezug auf den Bescheid des Landrates legt der Einspruchsführer 4 dar, dass der aufgezeigte Sachverhalt offenkundige Wahlmängel beinhaltet. Des Weiteren werden die Ergebnisse aus der Urnen- und Briefwahl zitiert und es wird dargelegt, dass die Stimmenverteilung bei der Urnenwahl recht ausgeglichen ist, die Stimmenverteilung bei der Briefwahl hingegen zeige einen deutlichen Vorsprung des Bewerbers [REDACTED].

Fraglich ist, ob Wahlmängel vorliegen.

Das ist unstrittig.

Durch den fehlenden Nachweis ist keine 100 %ige Sicherheit gegeben, dass alle Wahlbriefe im Rücklauf bei der Wahlbehörde eingegangen sind.

Das Vertrauen in das System der Briefwahl für die Hauptwahl ist damit irreversibel beschädigt und kann nicht mehr hergestellt bzw. im Nachgang „repariert“ werden. Das sichere Versprechen, ob jede Stimme, die der Wähler abgegeben hat, sich wirklich im Wahlergebnis wieder findet, ist nicht gegeben.

Allein die Möglichkeit einer Einflussnahme bzw. die fehlende Sicherstellung, dass an keiner Stelle Einfluss genommen werden konnte, stellt einen schwerwiegenden Wahlmangel dar.

Es liegt somit ein erheblicher Wahlmangel vor.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob dieser Wahlmangel mandatsrelevant ist.

Die Mandatsrelevanz ist u.a. gegeben, wenn ein Fehler bei einer Wahl so schwerwiegend war, dass er das tatsächliche Ergebnis beeinflussen hätte können.

Da es sich höchstwahrscheinlich um eine hohe Anzahl fehlender Wahlbriefe handelt, deren Wirkung auf kommunaler Ebene, bei einem Stimmenunterschied von Platz 1 zu Platz 5 von 630 Stimmen, das gesamte Wahlergebnis hätte ändern können, ist dieser Wahlmangel mandatsrelevant.

Somit ist die Möglichkeit gegeben, dass ein anderes Wahlergebnis zustande hätte kommen können.

Ein Wahlmangel liegt unstrittig vor.

3) Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. § 60 Abs. 7 Satz 3 BbgKWahlV

Als weiteren Punkt bezieht sich der Einspruchsführer 4 auf den § 60 Abs. 7 Satz 3 BbgKWahlV. Er zitiert: „Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin“.

Der Einspruchsführer 4 weist darauf hin, dass der Gesetzgeber eine unmittelbare Übergabe der Wahlbriefe vom Wähler an die Wahlbehörde fordere. Daher wäre ein Transport der Wahlbriefe durch den City-Briefboten nicht erlaubt noch ein Transport in ein anderes Postzentrum.

Des Weiteren wird an dieser Stelle noch einmal der Umstand aufgegriffen, dass einem Postfilialen-Führer, der in diesem Fall zeitgleich Bürgermeisterkandidat ist, die Dokumentation der Zählliste übertragen wurde, und damit das Verfahren ist in irreversibler Weise beschädigt ist.

Dieser Fakt wurde im vorherigen Stichpunkt erläutert und als Wahlmangel mit Mandatsrelevanz festgestellt.

Fraglich ist, ob ein Transport durch den CBB erlaubt und die Unmittelbarkeit des § 60 Abs. 7 BbgKWahlV gegebenenfalls verletzt ist.

Der § 60 BbgKWahlV behandelt den Umgang mit der Briefwahl. Der Absatz 7 bezieht sich dabei auf die Wahl vor Ort in der Wahlbehörde in der begrenzten Zeit vor dem

Wahltag. Das heißt, möchte ein Wähler die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, so ist z.B. eine Wahlkabine so aufzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Die Wahlbriefe nimmt dann die Wahlbehörde entgegen und diese werden dann am Wahltag rechtzeitig der Wahlleiterin übergeben.

In der Stadtverwaltung Strausberg ist es gem. § 60 Abs. 7 BbgKWahlV möglich im Bürgerbüro, welches ein Teil der Wahlbehörde darstellt, zu wählen. Dafür ist an einem separaten Platz eine Wahlkabine aufgestellt. Dort ist es möglich unbeobachtet den Stimmzettel zu kennzeichnen, diesen in den Stimmzettelumschlag zu stecken sowie zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbrief zu legen.

Nach der Stimmabgabe wird dieser Wahlbrief in die dort aufgestellte Wahlurne geworfen und diese gem. § 60 Abs. 7 BbgKWahlV unter Verschluss gehalten und rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin übergeben.

An dem Ablauf der Briefwahl, an der per Post die Wahlbriefe an die Wahlleiterin zurückgeschickt werden, greift der hier aufgeführte Paragraph nicht.

Nach deutschem Postrecht (seit der Liberalisierung des Postmarktes) dürfen neben der Deutsche Post AG auch private Postunternehmen Postdienstleistungen erbringen.

Der § 60 Abs. 7 wird ordnungsgemäß ausgeführt und ein Transport durch den CBB verstößt nicht gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz.

Welchen Weg Wahlbriefe bei Auslandspost (EU-Wahl, Bundestagswahl) nimmt und dabei auch über andere Kommunen (Rüdersdorf) zu uns gelangt, muss an dieser Stelle nicht geprüft werden, da es durch die gegebene Argumentation irrelevant ist und auch nicht in der Hand der Stadt Strausberg liegt.

Ein Wahlmangel liegt an diesem Punkt nicht vor.

4) Stimmzettel

Als letzter Einwand wird aufgeführt, dass der Wahlrechtsgrundsatz der Wahl in dem Sinne verletzt wurde, dass der Kandidat [REDACTED] auf den verwendeten Stimmzetteln nicht als parteilos gekennzeichnet worden ist. Wäre dies geschehen, hätte sich daraus höchstwahrscheinlich ein verändertes Stimmverhalten ergeben.

Fraglich ist, ob ein Fehler bei der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers und somit ein Fehler auf dem verwendeten Stimmzettel vorliegt.

Am 30. September 2025 reichte [REDACTED] den Wahlvorschlag [REDACTED] bei mir ein. In den abzugebenden Anlagen wurde in der Anlage 5b das Kreuz folgendermaßen gesetzt: „Dieser Wahlvorschlag wird von einer Wählergruppe eingereicht.“ [REDACTED]

Der Wahlvorschlag wurde **nicht** als Einzelbewerber eingereicht.

[REDACTED] kann aus ihrer Wählergruppe gem. § 27 BbgKWahlG einen Wahlvorschlag einreichen.

Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlG ist aus dem Namen hervorzugehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt.

Gem. § 28a Abs. 7 Nr. 7 sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich.

Das Verfahren verlief entsprechend dieser Vorschriften.

Der Stimmzettel bildet den zugelassenen Wahlvorschlag ab.

Auch bei der Abgabe wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Anlage 5b den Stimmzettel widerspiegelt.

Beim Wahlausschuss am 17. Dezember 2025, der die Zulässigkeit der Wahlvorschläge prüfte und beschloss, wurde der Stimmzettel in der entsprechenden Reihenfolge und mit allen Punkten laut vorgelesen. Alle Vertrauenspersonen waren eingeladen und anwesend und hatten Gelegenheit sich zu äußern.

Es wurde kein Einwand verzeichnet. Ich verweise zudem auf die Bekanntmachung vom 23.12.2025 über die zugelassenen Wahlvorschläge.

Auch ist gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlG ersichtlich, dass der Name der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, enthalten sein muss.

Gemäß § 39 Abs. 2 BbgKWahlG enthalten die Stimmzettel der zugelassenen Wahlvorschläge den Namen der zugelassenen Bewerbenden. Im § 39 Abs. 3 BbgKWahlG wird festgelegt in welcher Reihenfolge **die Wahlvorschläge** auf dem Stimmzettel zu richten sind.

Der Kandidat [REDACTED] wurde somit von der Wählergruppe [REDACTED] vorgeschlagen.

Somit ist diese Wählergruppe der Wahlvorschlagsträger und die Bezeichnung dieser Wählergruppe bzw. des entsprechenden Wahlvorschlagsträger muss auf dem Stimmzettel erscheinen.

Somit liegt kein Fehler in der Gestaltung des Stimmzettels vor.

Ein Wahlmangel liegt an diesem Punkt nicht vor.

Der Wahleinspruch ist im Ganzen mandatsrelevant und teilweise begründet.

Prüfung 5. Wahleinspruch

Zulässigkeit:

In formeller Sicht müssen die Wahleinsprüche form- und fristgerecht, durch eine einspruchsberechtigte Person und bei der zuständigen Stelle erhoben werden.

Fraglich ist, ob der vorliegende Wahleinspruch zulässig ist.

Einspruchsführer 5 ist eine in Strausberg lebende, wahlberechtigte Person.

Laut § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG kann jede wahlberechtigte Person einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Somit ist der Einspruchsführer 5 einspruchsberechtigt.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG ist ein Wahleinspruch bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin zu erheben und schriftlich einzureichen.

Der Wahleinspruch wurde am 16. April 2026 per E-Mail und an das Bürgerbüro gerichtet, gesendet.

Somit wurde der Einspruch nicht bei der zuständigen Stelle erhoben und nicht formgerecht abgegeben.

Gem. § 79 BbgKWahlG i.V.m. § 55 Abs. 2 BbgKWahlG befand sich der per Mail eingegangene Einspruch noch in der entsprechenden Frist.

Auf diesen Umstand wurde dem Einspruchsführer 5 etwa eine Stunde nach Eingang der E-Mail im Postfach des Bürgerbüros ebenfalls per E-Mail geantwortet. Dabei wurde darauf hingewiesen, einen Wahleinspruch als schriftliches, unterschriebenes Dokument an die Wahlleiterin adressiert bis zum Ablauf des 16. April 2026 bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Dies passierte nicht.

Der Wahleinspruch ist somit unzulässig.

Ergebnis meiner Stellungnahme:

1. Die Wahleinsprüche sind zulässig und teilweise begründet.
2. Die Mandatsrelevanz ist gegeben.
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wahleinsprüchen daher durch Beschluss zu folgen und
4. die Ungültigkeit der Wahl zu beschließen.

E. Dittberner

E. Dittberner
Wahlleiterin der Stadt Strausberg